

Plangenehmigung

„S 202 Erneuerung nördlich von Frankenberg“

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Silvio Meier

Durchwahl
Telefon +49 371 532-13288

silvio.meier@
lds.sachsen.de*

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
C32-0522/933/15

Chemnitz, 17. Oktober 2019

MACH
WAS
WICHTIGES
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen

Postanschrift:
Landesdirektion Sachsen
09105 Chemnitz

Besucheranschrift:
Landesdirektion Sachsen
Altchemnitzer Str. 41
09120 Chemnitz

www.lds.sachsen.de

Bankverbindung:
Empfänger
Hauptkasse des Freistaates Sach-
sen

IBAN
DE22 8600 0000 0086 0015 22
BIC MARK DEF1 860

Deutsche Bundesbank

Verkehrsverbindung:
Straßenbahnlinien
5, C11 (Rößlerstraße)
Buslinie
52 (Altchemnitzer Straße)

Für Besucher mit Behinderungen
befinden sich gekennzeichnete
Parkplätze vor dem Gebäude.
Für alle anderen Besucherpark-
plätze gilt: Bitte beim Pfortendienst
klingeln.

*Informationen zum Zugang für ver-
schlüsselte / signierte E-Mails / elektro-
nische Dokumente sowie elektronische
Zugangswege finden Sie unter
www.lds.sachsen.de/kontakt.

Informationen zum Datenschutz finden Sie
unter www.lds.sachsen.de/datenschutz.



Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	5
A TENOR	8
I Genehmigung des Plans	8
II Genehmigte Planunterlagen.....	8
III Grundstücksinanspruchnahme	9
IV Nebenbestimmungen.....	9
V Wasserrechtliche Genehmigung.....	13
VI Naturschutzrechtliche Erlaubnis	14
VII Sofortvollzug	14
VIII Kosten.....	14
B SACHVERHALT	14
I Beschreibung des Vorhabens.....	14
II Ablauf des Plangenehmigungsverfahrens.....	14
C ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE	15
I Verfahren	15
1 Notwendigkeit des Plangenehmigungsverfahrens; Zuständigkeit.....	15
2 Umfang der Plangenehmigung	16
II Planrechtfertigung	16
III Variantenprüfung	17
1 Straßenausbau	17
2 Stützwand.....	18
IV Umweltverträglichkeitsprüfung.....	19
1 Allgemeine Grundsätze	20
2 Zusammenfassende Darstellung, § 24 UVPG	20
3 Begründete Bewertung der Umweltauswirkungen, § 25 UVPG	26
4 Ergebnis	26
V Öffentliche und Private Belange	27
1 Eigentum	27
2 Naturschutz und Landschaftspflege	27
2.1 Eingriff in Natur und Landschaft.....	27
2.2 Natura 2000	28
2.3 Landschaftsschutzgebiet (LSG).....	33

2.4	Artenschutz	34
2.4.1	Allgemeiner Artenschutz.....	34
2.4.2	Besonderer Artenschutz	34
2.5	Begründung Nebenbestimmungen	37
3	Immissionsschutz	38
4	Fischerei	38
5	Abfall/Altlasten/Bodenschutz	38
6	Wasserrecht	39
6.1	Wasserrechtliche Erlaubnisse	39
6.2	Wasserrechtliche Genehmigungen für Anlagen.....	39
6.3	Wasserrahmenrichtlinie	39
6.4	Begründung wasserrechtliche Nebenbestimmungen	42
7	Sonstige öffentliche und private Belange	42
VI	Stellungnahmen anerkannter Naturschutzvereinigungen .	43
	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND).....	43
VII	Zusammenfassung/Gesamtabwägung	43
VIII	Sofortvollzug	43
IX	Kostenentscheidung	43
D	RECHTSBEHELFSBELEHRUNG	43

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AVV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift
Az.	Aktenzeichen
BAB	Bundesautobahn
BGBI.	Bundesgesetzblatt
32. BImSchV	Zweiunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmverordnung)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnatur- schutzgesetz)
BW	Bauwerk
bzw.	beziehungsweise
ca.	zirka
cm	Zentimeter
d. h.	das heißt
DIN	Deutsches Institut für Normung e. V. , Berlin
DIN 18920	Deutsche Industrienorm Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen
etc.	et cetera
e. V.	eingetragener Verein
evtl.	eventuell
f./ff.	folgende/fortfolgende
FFH	Fauna-Flora-Habitat
FFH-Richtlinie	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen
gem.	gemäß
ggf.	gegebenenfalls
ha	Hektar
i. d. R.	in der Regel
i. S. d.	im Sinne des
i. V. m.	in Verbindung mit
Kap.	Kapitel
km	Kilometer
kV	Kilovolt
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LfULG	Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
LRA	Landratsamt
LRT	Lebensraumtyp
l/s	Liter pro Sekunde

LSG	Landschaftschutzgebiet
LTV	Landestalsperrenverwaltung
m	Meter
m ²	Quadratmeter
m ³	Kubikmeter
Nr.	Nummer
o. g.	oben genannt/-e
OWK	Oberflächenwasserkörper
QK	Qualitätskomponente
RAL	Richtlinien für die Anlage von Landstraßen
RQ	Regelquerschnitt
RRB	Regenrückhaltebecken
RVO	Verordnung des Landratsamtes Mittelsachsen zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Mittleres Zschopautal“
S.	Seite
SächsABI.	Sächsisches Amtsblatt
SächsFischG	Fischereigesetz für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Fischereigesetz)
SächsFischVO	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Durchführung des Fischereigesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsische Fischereiverordnung)
SächsNatSchG	Sächsisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz)
SächsStrG	Straßengesetz für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz)
SächsUVP	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen
SächsVwKG	Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen
SächsWG	Sächsisches Wassergesetz
s. o.	siehe oben
sog.	sogenannte/-e
Str.	Straße
u. a.	unter anderem/und andere
UG	Untersuchungsgebiet
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
vgl.	vergleiche
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie
z. B.	zum Beispiel



z. T.

zum Teil

Landesdirektion Sachsen erlässt folgende

Plangenehmigung:

A Tenor

I Genehmigung des Plans

Der Plan zu dem Vorhaben „S 202 Erneuerung nördlich von Frankenberg“ wird nach Maßgabe der Ziffern II bis VIII genehmigt.

II Genehmigte Planunterlagen

Der genehmigte Plan umfasst die folgenden Unterlagen vom April 2019:

Unterlage	Bezeichnung	Maßstab	
1	Erläuterungsbericht + Anlage zur UVP		
2	Übersichtskarte	1:100.000	
3	Übersichtslageplan	1:25.000	
4	Übersichtshöhenplan	1:2.000/200	
5	Lageplan, Blatt 1 und 2	1:500	
6	Höhenplan, Blatt 1 und 2	1:500/50	
10	Grunderwerb		
10.1	Grunderwerbsplan, Blatt 1 und 2,	1:500	
10.2	Grunderwerbsverzeichnis, Blatt 1 bis 3		
11	Regelungsverzeichnis, Blatt 1 bis 8		
14	Straßenquerschnitte		
	Bestandsklassen, Blatt 1 und 2		
	Straßenquerschnitte, Blatt 1 bis 5	1:50	
15	Bauwerkspläne		
	Ersatzneubau der Stützwand BW 09, Blatt 1 und 2	1:200/ 1:20	1:50/
	Umbau des Bauwerks BW 01, Blatt 3 und 4	1:100/ 1:20	1:50/
18	Wassertechnische Untersuchung, Blatt 1 bis 7		

- 19 Umweltfachliche Untersuchungen
- 19.2 FFH-Verträglichkeitsprüfung
- 19.3 Artenschutzfachbeitrag
- 19.4 Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie
- 20 Baugrund- und Abfalluntersuchung
 - Brückenbauwerk BW 01
 - Stützwand BW 09
- 21 TÖB-Stellungnahmen

III Grundstücksinanspruchnahme

Für das Bauvorhaben werden Teilflächen der Flurstücke Nr. 1257, 1258, 1315, 1316/1 und 1379/1 der Gemarkung Frankenberg in Anspruch genommen.

Für sämtliche Grundstücksinanspruchnahmen liegen Bauerlaubnisse vor.

IV Nebenbestimmungen

1 Allgemeine Nebenbestimmungen

- 1.1 Jede Abweichung von den planfestgestellten Planunterlagen bedarf der vorherigen Zulassung durch die Plangenehmigungsbehörde, welche entscheidet, ob eine wesentliche Änderung vorliegt oder nicht. Der Plangenehmigungsbehörde sind diesbezüglich rechtzeitig aussagefähige Unterlagen zu übergeben.
- 1.2 Die Inbetriebnahme der hier planfestgestellten Baumaßnahme ist der zuständigen Plangenehmigungsbehörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

2 Naturschutz

- 2.1 Die vorgesehenen Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen sind zu beachten und umzusetzen.
- 2.2 Die Beseitigung von Bäumen und Sträuchern hat ausschließlich in der Zeit vom 1. Oktober bis 28./29. Februar eines jeden Jahres zu erfolgen. Außerhalb dieses Zeitraumes ist eine Befreiung nach § 67 BNatSchG bei der unteren Naturschutzbehörde zu beantragen.
- 2.3 Die vorgezogenen Ersatzpflanzungen ($2M_{FFH}$) sowie die Errichtung des Fischotter-Kollisionsschutzzauns ($4M_{FFH}$) sind der unteren Naturschutzbehörde zwei Wochen nach Durchführung schriftlich anzuzeigen und mit Fotos zu belegen.
- 2.4 Zum Schutz und zur Erhaltung der Vegetation sind bei den Bauarbeiten folgende Hinweise (vgl. DIN 18920) zu beachten:

- Abschirmen der Baumstämme mit Brettern als Schutz vor Rindenverletzungen;
- Schutz der Wurzeln von Bäumen und Sträuchern durch ausreichenden Abstand oder Untertunneln;
- Offenhalten der Baumscheiben;
- Vermeiden unnötiger Bodenverdichtungen in unmittelbarer Umgebung von Bäumen und Sträuchern und Beseitigung aufgetretener Bodenverdichtungen.

3 Immissionsschutz

- 3.1 Zur Vermeidung von erhöhten Staubentwicklungen während der Bauarbeiten sind im Bereich nahegelegener Wohnbebauung und gewerblich genutzter Grundstücke bei trockener Witterung geeignete Maßnahmen, wie etwa ein Besprühen der genutzten Wege mit Wasser, zu ergreifen.
- 3.2 Der Beginn der Ausführung des Vorhabens ist der unteren Immissionsschutzbehörde so frühzeitig anzuzeigen, dass deren Teilnahme bei Baubeginn erfolgen kann. Die Baubeginnanzeige soll die ausführenden Firmen, Telefonnummern und die verantwortlichen Bauleiter benennen.
- 3.3 Bei den Bauarbeiten sind vorrangig Maschinen einzusetzen, die den Vorgaben der 32. BImSchV entsprechen. Zu den notwendigen Abschirmmaßnahmen gehört auch eine den Lärmschutz der Anwohner berücksichtigende Aufstellung der Baumaschinen.

4 Fischschutz, Fischereiausübung

- 4.1 Die Bauarbeiten sind grundsätzlich außerhalb der Schonzeit der Leitfischart Bachforelle (1. Oktober bis 30. April) auszuführen. Für den Fall, dass Bauarbeiten im Gewässer innerhalb der Schonzeiten erforderlich werden, hat der Vorhabenträger spätestens vier Wochen vorher bei der Plangenehmigungsbehörde eine Ausnahmegenehmigung zu beantragen
- 4.2 Der Beginn der Bauarbeiten ist der Fischereibehörde des LfULG und gegenüber dem Anglerverband Südsachsen Mulde/Elster e. V. als Fischereiausübungsberechtigtem 21 Tage vor Baubeginn schriftlich anzuzeigen. Die Baubeginnanzeige soll die ausführenden Unternehmen, Telefonnummern und die verantwortlichen Bauleiter benennen.

5 Abfallrecht und Bodenschutz

- 5.1 Die bei der Durchführung des Vorhabens anfallenden Abfälle sind nach Maßgabe des KrWG sowie den nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsvorschriften zu verwerten oder zu beseitigen.

Straßenaufbruchmaterial ist vorrangig einer Wiederverwendung zuzuführen. Ist dies nicht möglich, muss es einer zugelassenen Beseitigungsanlage zugeführt werden. Die Verwertungsmöglichkeiten für die Schwarzdecke sind in den Richtlinien für die umweltverträgliche Verwertung von Ausbaustoffen mit teer-/pechtypischen Bestandteilen sowie für die Verwertung von Ausbauphosphat im Straßenbau (RuVA-StB 01-2005) geregelt und entsprechend zu beachten.

- 5.2 Die Entsorgung der Abfälle ist unter Beachtung der Nachweisverordnung mittels Nachweis durchzuführen. Die Belege für die ordnungsgemäße Entsorgung (Verwertung/Beseitigung) der Abfälle wie Entsorgungsnachweise, Begleitscheine, Übernahmescheine und Lieferscheine u. a. sind zu sammeln, und bei Bedarf der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde vollständig vorzulegen.
- 5.3 Während der Bauausführung sind Einwirkungen auf den Boden auf das Mindestmaß zu beschränken. Dabei sollen insbesondere Verdichtungen, Vernässungen und sonstige nachteilige Bodenveränderungen vermieden werden.

Hierzu ist

- insbesondere für die Errichtung zeitweiser Bauunterkünfte, Lager-, Arbeits- und Stellflächen etc. auf bereits befestigte Flächen oder Bereiche zukünftiger Versiegelung zurückzugreifen. Ist dies technisch nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar, sind beabsichtigte Bauunterkünfte, Lager-, Arbeits- und Stellflächen so frühzeitig der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Mittelsachsen anzuzeigen, dass diese ggf. bestehende Einwendungen gegen die vorgesehene Nutzung der Flächen wirksam geltend machen kann. Soweit nicht auf bereits befestigte Flächen oder Bereiche zukünftiger Versiegelung zurückgegriffen wird, hat eine ggf. erforderliche Platzbefestigung mittels Schotter, Kies, Sand oder ähnlichen Materialien zu erfolgen; die Basisfläche ist mit einer Sauberkeitsschicht oder Vliesauflage zu versehen. Nach Rückbau der betreffenden Flächen sind Rekultivierungsmaßnahmen durchzuführen.
 - der während der Baumaßnahme anfallende unbelastete Bodenaushub vor Vernichtung zu bewahren und einer möglichst hochwertigen Verwertung zuzuführen.
 - der Unterboden getrennt nach Bodenarten (Substratzusammensetzung) zu erfassen, zwischenzulagern, auf seine Verwertungseignung zu überprüfen und einer Wiederverwendung zuzuführen. Eine Mischung verschiedener Bodenarten soll unterbleiben. Entsprechend der Eignung ist die jeweils höhere Folgenutzung vorzuziehen.
 - dafür Sorge zu tragen, dass baubetriebsbedingte schädliche Bodenveränderungen (z. B. Verdichtungen, Vernässungen, Erosion, Verschlammung, Durchmischung mit Fremdstoffen) vermieden werden. Soweit eine Vermeidung im Einzelfall ausnahmsweise nicht möglich war, ist die schädliche Bodenveränderung nach Beendigung der Baumaßnahme zu beseitigen.
- 5.4 Sollten im Rahmen der Bauarbeiten bisher unbekannte organoleptisch auffällige Bereiche/schädliche Bodenveränderungen festgestellt werden, ist die untere Bodenschutz- und Abfallbehörde zu informieren und kurzfristig das abfall- und bodenschutzrechtlich gebotene weitere Vorgehen mit ihr abzustimmen.

6 Wasser

- 6.1 Beginn und Ende der Ausführung des Vorhabens sind der unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Die Anzeige hat so frühzeitig zu erfolgen, dass seitens der genannten Behörde eine Teilnahme bei Baubeginn erfolgen kann. Die Baube-

ginnanzeige soll die ausführenden Firmen, Telefonnummern und den verantwortlichen Bauleiter benennen.

- 6.2 Die Bauarbeiten sind so auszuführen, dass eine Verunreinigung des Gewässers durch Abschwemmungen oder Einbringen von Feststoffen (Kalk, Zement), Ölen, Kraftstoffen und anderen Wasserschadstoffen, mit der Folge der Trübung des Wassers und der Verschlechterung seiner Güte oder sonstige nachteilige Veränderungen, ausgeschlossen sind.

Die Arbeiten sind so auszuführen, dass Erosionen des Bodens verhindert werden. Insbesondere ist die Wasserhaltung zur Vermeidung von Sedimentausträgen aus erosionsstabilen Vorrichtungen herzustellen.

Die Arbeiten sind so auszuführen, dass es nicht zur Abschwemmung von Aufschüttungen in das Fließgewässer und auf abstromig gelegene Flächen kommt. Die Lagerung von Aushubmassen, Bau- und Abbruchmaterialien und dergleichen im oder am Gewässer sowie im Bereich der Gewässerrandstreifen ist nicht zulässig. Es sind geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, die eine Beräumung längstens innerhalb einer Tagesschicht sicherstellen, z. B. falls Abbruchmaterialien wider Erwarten in das Gewässer gelangen, so dass erhebliche Beeinträchtigungen des Abflusses ausgeschlossen sind.

- 6.3 Werden bei der Durchführung der Baumaßnahmen wassergefährdende Stoffe (Altablagerungen) angetroffen, sind diese schadlos zu beseitigen. Die untere Wasserbehörde ist hiervon unverzüglich zu unterrichten.

- 6.4 Störungen, Havarien und Schadensfälle sowie diesbezügliche Verdachtsmomente sind unverzüglich der unteren Wasserbehörde und der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde anzuzeigen. In einem solchen Falle sind unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Gewässer und des Bodens einzuleiten. Wurden die Baumaßnahmen infolge des Schadens eingestellt, hat sich der Vorhabenträger hinsichtlich der Wiederaufnahme der Bauarbeiten mit der unteren Wasserbehörde und der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde abzustimmen.

- 6.5 Es sind nur solche Baumaschinen und technischen Geräte einzusetzen, die sich in einem wartungstechnisch einwandfreien Zustand befinden und gegen Tropfverluste gesichert sind. Baumaschinen und sonstige Geräte sind so abzustellen, dass es auch bei einer sich ändernden Wasserführung (etwa infolge eines Starkregenereignisses) nicht zu einer Beeinträchtigung des Gewässers kommen kann. Auf der Baustelle sind Havariebekämpfungsmittel (z. B. Auffangwannen, Folien und Ölbindemittel) ausreichend vorzuhalten. Sollten trotzdem, beispielsweise infolge eines Maschinenschadens oder durch sonstige Ursachen, wassergefährdende Stoffe in das Erdreich gelangen, sind unverzüglich geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Beeinträchtigung zu treffen. Gegebenenfalls kontaminierter Boden ist zu entfernen. Dieser ist in auslaufsicheren Containern mit Abdeckplatten für eine ordnungsgemäße Entsorgung bereitzustellen.

- 6.6 Beim Einsatz von Beton und Mörtel ist zusätzlich Folgendes zu beachten:

Der frische Beton darf nicht mit der fließenden Welle in Berührung kommen.

Die Betontransportfahrzeuge und alle bautechnologisch zum Betonherstellen und dessen Verarbeitung genutzten Geräte, Materialien und Arbeitsmittel dürfen

nicht am Gewässer gereinigt werden. Betonhaltiges Abwasser darf nicht ins Gewässer gelangen oder durch evtl. Niederschläge ins Gewässer gespült werden.

Frischbeton darf das Wasser in einer Baugrube nur verdrängen, wenn es sofort abgepumpt und separat aufgefangen und zwischengespeichert werden kann. Nach Möglichkeit ist die Baugrube vor der Betonage trockenulegen.

Wasser, das längere Zeit über abgeundenem Beton gestanden hat, darf nicht sofort in die fließende Welle zurückgeführt werden; es ist in Absatzcontainern zwischenzuspeichern.

Kann eine Baugrube während der Anbindezeit des Frischbetons nur mit laufender Wasserhaltung beherrscht werden, darf das anfallende Wasser nicht direkt in die fließende Welle abgeleitet werden. Für die Zwischenspeicherung ist ein ausreichend großes Volumen vorzuhalten.

Muss stark alkalisches Wasser aus Zwischenspeicherung der Wasserhaltung in das Gewässer zurückgeführt werden, so ist dies nur mit ausreichendem Verdünnungsverhältnis möglich. Es ist, bspw. durch Gewährleistung ausreichender Anbindezeiten des eingesetzten Betons, vor Wiederbeaufschlagung mit dem Gewässer (durch Einstellung der Wasserhaltung, Flutung, Rücknahme der Ausleitung etc.), zu gewährleisten, dass im Gewässer unterhalb der Baustelle keine pH-Werte größer 9,0 auftreten. Entsprechende Messwerte sind zu dokumentieren und auf Verlangen vorzulegen.

- 6.7 Das während der Bauwasserhaltung entnommene oder zutage geleitete Grundwasser ist schadlos abzuleiten. Ggf. enthaltene absetzbare Stoffe sind vor der Einleitung zurückzuhalten.
- 6.8 Zur Beibehaltung bzw. Schaffung wertvoller Strukturen am Gewässer ist die Uferlinie durch den Versatz der Fußsteine so auszubilden, dass keine Vergleichmäßigung erfolgt.
- 6.9 Die Böschungsfußsicherung ist variabel auszuführen. Das Entstehen glatter Oberflächen ist zu verhindern. Die Pilotsteinreihe ist so einzubringen, dass die Oberseite der Wasserbausteine in der Wasserwechselzone des Mittleren Niedrigwasserabflusses bis zum Mittelwasserabfluss liegt.
- 6.10 Der Anschluss befestigter Böschungen an unbefestigte Böschungen bzw. Ufermauern hat hydraulisch günstig, ohne Vorsprünge / Versatz zu erfolgen.
- 6.11 Die Wasserhaltung ist durch Big-Bags, Sandsäcke, Spundwände oder ähnlichen Bauweisen zu realisieren.
- 6.12 Das Auflockern der Gewässersohle ist auf ein Minimum zu beschränken. Nach Abschluss der Arbeiten sind aufgelockerte Bereiche schichtweise einzubringen und zu verdichten bzw. durch lagestabile hydraulisch begründbare Steinschüttungen zu ersetzen.

V Wasserrechtliche Genehmigung

Von der vorliegenden Plangenehmigung ist folgende wasserrechtliche Genehmigung erfasst:

Erteilt wird die wasserrechtliche Genehmigung zur Errichtung oder Beseitigung von Anlagen in, an, unter und über oberirdischen Gewässern und im Uferbereich nach § 36 WHG i. V. m. § 26 Abs. 1 SächsWG für das Brückenbauwerk BW 01 über den Lützelbach bei Bau-km 0+462 und für den Ersatzneubau der Stützwand BW 09 von Bau-km 0+291 bis Bau-km 0+449.

VI Naturschutzrechtliche Erlaubnis

Es wird gemäß § 6 Abs. 3 RVO die Erlaubnis erteilt, das Vorhaben innerhalb des LSG „Mittleres Zschopautal“ umzusetzen.

VII Sofortvollzug

Die Plangenehmigung ist sofort vollziehbar.

VIII Kosten

- 1 Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.
- 2 Diese Plangenehmigung ergeht gebührenfrei. Die Festsetzung der Auslagen bleibt einem gesonderten Bescheid vorbehalten.

B Sachverhalt

I Beschreibung des Vorhabens

Gegenstand des Vorhabens ist die Erneuerung der S 202 auf einer Länge von 590 m nördlich von Frankenberg. Diese wird aufgrund des schlechten Straßenzustandes erforderlich. Der Bauanfang des auszubauenden Abschnittes schließt unmittelbar an den bereits erneuerten Teil der S 202 nördlich des Knotenpunktes mit der B 169 an (NK 5044 013, Station 0,195). Danach verläuft die Straße auf der bestehenden Trasse bis zum Bauende (NK 5044 013, Station 0,785). Das der Querung des Lützelbaches dienende Brückenbauwerk BW 01 wird im Zuge der Straßenerneuerung umgebaut. Zudem erfolgt der Ersatzneubau der straßenbegleitenden Stützwand BW 09 am Lützelbach auf einer Länge von 158 m.

Die S 202 ist der Verbindungsfunktionsstufe IV zugeordnet (DTV-Wert von ca. 2.700 Kfz/24 h). Aus der damit vorliegenden Entwurfsklasse 4 leitet sich nach Vorgabe der RAL der Regelquerschnitt RQ 9 für den zu erneuernden Abschnitt ab.

Die Entwässerung der Straße erfolgt wie im Bestand über die straßenbegleitenden Mulden. Die vorhandenen Entwässerungseinrichtungen bleiben in weiten Teilen erhalten. Die beschädigte Entwässerungsrinne unter dem Brückenbauwerk der BAB 4 wird erneuert.

II Ablauf des Plangenehmigungsverfahrens

Das Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Zschopau (im Folgenden: Vorhabenträger) hat mit Schreiben vom 26. Juli 2018 die Durchführung des Plangenehmigungsverfahrens beantragt und mit Schreiben vom 3. Juni 2019 die vollständigen Unterlagen vorgelegt. Das Vorhaben bedarf einer Umweltverträglichkeitsprüfung, da es in Teilflächen das FFH-Gebiet „Zschopautal“ berührt. Es unterfällt daher der Nr. 2 c der

Anlage 1 des SächsUVP-G. Die Auslegung der Plangenehmigungsunterlagen erfolgte vom 5. August 2019 bis 4. September 2019 in der Stadtverwaltung Frankenberg und wurde entsprechend der Bekanntmachungssatzung ortsüblich bekannt gemacht. Die Planunterlagen wurden zudem unter <https://www.uvp-verbund.de/> der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Einwendungen und Äußerungen konnten bis zum 4. Oktober 2019 abgegeben werden.

Die anerkannten Naturschutzvereinigungen wurden von der Auslegung mit Schreiben vom 16. Juli 2019 informiert.

Auf eine Erörterung hat die Planfeststellungsbehörde gemäß § 39 Abs. 4 SächsStrG verzichtet, weil zum einen keine privaten Einwendungen erhoben wurden und zum anderen im Verfahren keine Äußerungen erfolgten, die eine Erörterung notwendig machten. Darüber hinaus konnte durch das Anhörungsverfahren der Sachverhalt hinreichend aufgeklärt werden, so dass eine Anpassung der Planung bzw. weitere Sachverhaltsaufklärungen nicht notwendig waren.

Im Übrigen wird auf den Akteninhalt verwiesen.

C Entscheidungsgründe

I Verfahren

1 Notwendigkeit des Plangenehmigungsverfahrens; Zuständigkeit

Für sonstige öffentliche Straßen ist nach § 39 Abs. 1 Satz 1 SächsStrG eine Planfeststellung erforderlich. Nach § 39 Abs. 3 und Abs. 5 SächsStrG i. V. m. § 74 Abs. 6 Satz 1 VwVfG kann anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben,
2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und
3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 VwVfG entsprechen muss.

Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt:

1. Alle Bauerlaubnisse liegen vor.
2. Das Benehmen mit den betroffenen Trägern öffentlicher Belange wurde hergestellt.
3. Das Vorhaben bedarf zwar der Öffentlichkeitsbeteiligung, da es UVP-pflichtig ist. § 39 Abs. 5 SächsStrG sieht jedoch ausdrücklich eine Plangenehmigung für UVP-pflichtige Vorhaben vor. Die dafür vorgesehene Öffentlichkeitsbeteiligung entsprechend des SächsUVP-G und des UVP-G ist erfolgt.

Für die Durchführung des Plangenehmigungsverfahrens ist gemäß § 39 Abs. 9 Satz 1 SächsStrG die Landesdirektion Sachsen zuständig.

2 Umfang der Plangenehmigung

Durch die Plangenehmigung, die nach § 74 Abs. 6 Satz 2, 1. Halbsatz VwVfG die Rechtswirkungen der Planfeststellung hat, wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentliche Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (§ 75 Abs. 1 VwVfG).

Die straßenrechtliche Plangenehmigung ersetzt im Übrigen alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen (§ 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG) sowie Ausnahmen. Diese sind im Tenor unter A V und A VI enthalten.

II Planrechtfertigung

Eine hoheitliche Planung bedarf aufgrund der von ihr ausgehenden Wirkungen auf öffentliche Belange sowie auf Rechte Dritter einer besonderen Rechtfertigung. Diese besondere Rechtfertigung ist immer dann gegeben, wenn für das mit der straßenrechtlichen Planung beabsichtigte Vorhaben nach Maßgabe der vom SächsStrG verfolgten Ziele ein Bedürfnis besteht, die geplante Maßnahme also unter diesem Blickwinkel objektiv erforderlich ist.

Das ist dann der Fall, wenn die Planungsentscheidung für das Vorhaben mit den Zielen des Fachplanungsgesetzes übereinstimmt. Dies entspricht dem Grundsatz der sogenannten Zielidentität zwischen dem Objekt des Fachplanungsgesetzes und dem Gegenstand der Plangenehmigung, so dass eine Straße planerisch gerechtfertigt ist, wenn sie zur Verwirklichung der Zielvorstellungen des zu Grunde liegenden Gesetzes vernünftigerweise geboten ist.

Die Zielsetzung des SächsStrG besteht bezogen auf Staatsstraßen darin, den überörtlichen Verkehr innerhalb des Verkehrsnetzes des Freistaates Sachsen zusammen mit den Bundesfernstraßen sicherzustellen.

Dem § 9 SächsStrG ist dabei zu entnehmen, wie der Ausbauzustand der Staatsstraße herzustellen ist, um diesen Anforderungen zu genügen und den Zielsetzungen des SächsStrG gerecht zu werden. Demnach sind Staatsstraßen in einem den regelmäßigen Verkehrsbedürfnissen genügenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern.

Unter diesen Gesichtspunkten ist das hier genehmigte Vorhaben erforderlich. Es wird zugelassen, da es im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist, weil die Erneuerung der S 202 nördlich von Frankenberg die einer Staatsstraße zukommende überörtliche Verbindungs- und Anschlussfunktion sicherstellen soll.

Die S 202 stellt insbesondere eine Verbindungsfunktion zwischen der Stadt Frankenberg und der Hochschulstadt Mittweida dar. Dies entspricht der typischen Verkehrsfunktion von Staatsstraßen.

Die gegenwärtigen Verkehrsverhältnisse sind infolge des schlechten Zustandes der Straße, der durch einen beschädigten Oberbau mit Ausbrüchen und Spurrillen, fehlender Fahrbahnmarkierung und beschädigten Fahrzeugrückhaltesystemen gekennzeichnet ist, unzureichend. Gleiches gilt im Hinblick auf die durch Hochwasser beschädigte Stützwand BW 09 (Betonausbrüche, Auskolkungen).

Unter diesen Gesichtspunkten ist das hier genehmigte Vorhaben erforderlich. Es wird zugelassen, da es im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist, weil die Erneuerung des Straßenabschnittes der S 202 zur Sicherheit der Verkehrsteilnehmer im Streckenverlauf beitragen und zu einem besseren und flüssigeren Verkehrsfluss führen wird.

III Variantenprüfung

1 Straßenausbau

1.1 Variante 1

Die Variante 1 beginnt mit Bau-km 0+000 bei NK 5044 013, Station 0,195 am Ausbauende des südlich gelegenen Knotenpunktes. Die Fortführung erfolgt im Bestand unter der BAB 4 entlang. Daran anschließend erfolgt eine leichte Verschwengung zum westlich gelegenen RRB, so dass das Bauwerk knickfrei angebunden werden kann. Danach erfolgt der Ausbau entsprechend des bestehenden Bestandes nach Sachsenburg. Das Ende der Baustrecke befindet sich bei NK 5044 013, Station 0,785, bei Bau-km 0+590.

1.2 Variante 2

Die Variante 2 entspricht im Wesentlichen der Variante 1. Sie unterscheidet sich lediglich dadurch, dass im Bereich des Brückenbauwerkes etwas mehr der Bestandstrasse gefolgt wird, wodurch die Anpassung am Bauwerk etwas geringer ausfällt als bei Variante 1.

1.3 Variante 3

Der Verlauf bei Variante 3 entspricht bis zur Unterquerung der BAB 4 dem der Varianten 1 und 2. Anschließend wird mit einer Wendeklothoide der Anschluss zum ausleitenden Kurvenradius der Rechtskurve Richtung Sachsenburg hergestellt. Dabei wird der Radius der Rechtskurve verkleinert. Über die folgende Klothoide erfolgt der Anschluss an den bestehenden Verlauf der S 202 Richtung Sachsenburg. Durch die Änderung des ausleitenden Radius wird der Um- bzw. Neubau des Brückenbauwerkes über den Lützelbach notwendig. Das Ende der Baustrecke entspricht dem der Varianten 1 und 2.

1.4 Variantenvergleich

Infolge des engen Planungskorridors und des Umstandes, dass alle drei Varianten dem Bestandsverlauf der S 202 folgen, ergeben sich aus raumordnerischer und verkehrlicher Sicht keine Unterschiede. Insbesondere ist bei allen Varianten die Verknüpfung mit dem bestehenden Verkehrsnetz identisch

Trassierung

Der einleitende Radius zur Unterführung der S 202 unter dem Brückenbauwerk der BAB 4 liegt bei allen Varianten unter den Vorgaben der RAL (140 m bis 145 m).

Bei den Varianten 1 und 2 schließen dann hieran jeweils eine Gerade und zwei Kreisbögen ($r = 100\text{ m}$ und 200 m) an. Hierdurch kann ein bestandsnaher Anschluss an das BW 01 sichergestellt werden. Es ist somit lediglich eine Anpassung des Bauwerkes erforderlich.

Anders stellt sich die Situation bei Variante 3 dar. Dadurch, dass der einleitende Radius zur Unterführung über eine Wendeklothoide mit Zwischengerade mit dem ausleitenden Radius verbunden wird, kommt es zu einer stärkeren Verschiebung der Achslage im Brückenbereich, weshalb eine umfassende Anpassung bzw. Neubau des Brückenbauwerkes notwendig wird. Hinzu kommt, dass der ausleitende Radius kleiner als der Kreisbogen im Bestand ist, was sich negativ auf die Sichtweiten auswirkt.

Im Ergebnis ist damit festzustellen, dass die Variante 3 im Vergleich zu den Varianten 1 und 2 negativere Sichtweiten und Sichtverhältnisse aufweist und einen höheren Anpassungsbedarf am Brückenbauwerk zur Folge hat. Den Varianten 1 und 2 ist somit hinsichtlich der Trassierung der Vorzug zu geben.

Umweltverträglichkeit

Die S 202 durchläuft das LSG „Mittleres Zschopautal“ und das FFH-Gebiet „Zschopautal“. Alle drei Varianten haben deshalb auf einen möglichst bestandsnahen Ausbau (Vermeidung von Eingriffen und Neuversiegelungen in den Schutzgebieten) geachtet.

Variante 3 führt aufgrund des teilweisen Abrückens von der Bestandstrasse zu neuen Eingriffen in die Schutzgebiete. Die Eingriffe bei den Varianten 1 und 2 sind demgegenüber deutlich geringer. Wobei infolge der Trassierung im Bereich der Brücke bei Variante 2 die Anpassung und damit auch die Eingriffe noch geringer ausfallen als bei Variante 1. Variante 2 stellt sich somit als vorzuzugswürdig dar.

Wirtschaftlichkeit

Infolge der gleichen Baulänge und der identischen Erneuerungsbauweise unterscheiden sich die Baukosten für die Varianten nur unwesentlich, die Unterhaltungskosten sind gleich zu bewerten.

Änderungen ergeben sich hinsichtlich der Kosten für die Anpassung des Brückenbauwerkes über den Lützelbach. Da diese bei Variante 3 am umfangreichsten sind, weist diese Variante Mehrkosten von ca. 100.000 € gegenüber den beiden anderen Varianten auf.

Da die Kosten bei Variante 2 gegenüber Variante 1 noch um 9.000 € geringer sind, ist Variante 2 auch aus wirtschaftlich Sicht der Vorzug zu geben.

Ergebnis

Im Ergebnis des Variantenvergleichs ist festzustellen, dass Variante 2 bei allen Kriterien die günstigste Variante und damit die Vorzugsvariante darstellt.

2 Stützwand

2.1 Schwergewichtswand mit Steinsatz

Variante 1 sieht die Herstellung einer 190 m langen Stützwand mittels massiver, flach gegründeter Schwergewichtsmauer mit großformatigem Steinsatz in Ortbetonbauweise vor. Die Stützwand folgt dabei der bestehenden Straße. Optisch erhält die Stützwand einen Steinsatz aus Natursteinen. Die Kosten betragen ca. 667.100 €.

2.2 Schwergewichtswand mit Verblendmauerwerk

Variante 2 unterscheidet sich von Variante 1 nur dadurch, dass die Stützwand mit Verblendwerk aus Natursteinen ausgeführt wird. Die Kosten hierfür betragen ca. 739.810 €.

2.3 Winkelstützwand

Bei Variante 3 wird die Mauer als Winkelstützwand auf eine Länge von 190 m ausgeführt. Diese verläuft im nördlichen Bereich (ca. 110 m) entlang der Straße S 202. Im südlichen Abschnitt orientiert sie sich am Flussbett des Lützelbaches und verläuft unterhalb der Straße. Am Wandfuß erfolgt die Anordnung einer Berme. Zudem wird im südlichen Bereich die Böschung neu profiliert und der Böschungsfuß mit Wasserbausteinen befestigt. Die Kosten hierfür betragen ca. 566.440 €.

2.4 Variantenvergleich

Im Rahmen des Variantenvergleichs sind neben den technischen, naturschutzrechtlichen und sicherheitsrelevanten Faktoren auch das optische Erscheinungsbild, und somit die Verträglichkeit im Hinblick auf das Landschaftsbild von Bedeutung.

Aus technischer und sicherheitsrelevanter Sicht unterscheiden sich die Varianten nur unwesentlich. Die Varianten 1 und 2 sind aufgrund der einfachen Bauweise, der zum Großteil unbewehrten Konstruktion, leichter herstellbar und aufgrund der massiven Schwergewichtswand auch beständiger im Vergleich zu Variante 3.

Variante 3 ist vor allem aus naturschutzfachlicher Sicht abzulehnen. Grund hierfür ist, dass bei dieser Variante im südlichen Bereich die Orientierung am Bachlauf erfolgt. Dadurch kommt es zu einer höheren Flächeninanspruchnahme von naturschutzrechtlich wertvollen Bereichen und zum Wegfall von Retentionsflächen sowie zur Einschränkung des Wanderkorridors von Fischotter und Biber.

Demgegenüber kann infolge der sehr rauen Wandoberfläche bei den Varianten 1 und 2 bei großen Abflüssen viel Energie abgebaut und die Sohlerosion reduziert werden. Zudem bieten die rauversetzten großformatigen Steine mit den großzügigen Fugen Unterstand- und Rückzugsmöglichkeiten für Kleinfische und Makrozoobenthos. Darüber hinaus führt der Einsatz von großformatigem Steinsatz zur besseren Eingliederung in das bestehende Landschaftsbild.

Unter Berücksichtigung, dass die Variante 1 im Vergleich zu Variante 2 kostengünstiger ist, stellt sich im Ergebnis Variante 1 als Vorzugsvariante dar. Denn sie berücksichtigt neben der Wirtschaftlichkeit, die Belange der Umweltverträglichkeit aufgrund ihrer strukturellen und visuellen Eigenschaften am besten.

IV Umweltverträglichkeitsprüfung

Das Vorhaben liegt innerhalb des FFH-Gebietes „Zschopautal“ und ist damit UVP-pflichtig, da es in Nr. 2 c der Anlage 1 des SächsUVPG enthalten ist. Demnach ist ein Vorhaben u. a. UVP-pflichtig, wenn die neue, ausgebaute oder verlegte Straße durch

Gebiete führt, die durch die Richtlinie 92/43/EWG (= FFH-Gebiet) unter besonderem Schutz stehen oder solche Gebiete berührt.

Nach § 3 Abs. 3 Satz 1 SächsUVPG richten sich die Feststellung der Pflicht, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, sowie die Durchführung selbst nach den Bestimmungen des UVPG.

1 Allgemeine Grundsätze

Die nach § 26 Abs. 1 Nr. 3 a) UVPG erforderlichen Angaben über das Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit finden sich unter B II in dieser Plangenehmigung.

Im Verfahren ist lediglich eine Stellungnahme der beteiligten Öffentlichkeit eingegangen. Behördliche Stellungnahmen wurden nicht abgegeben.

2 Zusammenfassende Darstellung, § 24 UVPG

Nach § 24 Abs. 1 Satz 1 UVPG erarbeitet die zuständige Behörde eine zusammenfassende Darstellung

1. der Umweltauswirkungen des Vorhabens,
2. der Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, und
3. der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, sowie
4. der Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft.

Die Erarbeitung erfolgt nach § 24 Abs. 1 Satz 2 UVPG auf der Grundlage des UVP-Berichts, der behördlichen Stellungnahmen nach § 17 Absatz 2 UVPG sowie der Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit nach § 21 UVPG. Die Ergebnisse eigener Ermittlungen sind einzubeziehen, § 24 Abs. 1 Satz 3 UVPG.

Es liegt eine Äußerung der betroffenen Öffentlichkeit (BUND) nach § 21 UVPG vor.

Die Zusammenfassende Darstellung nach § 24 UVPG ist in der Verfahrensakte enthalten und hat folgenden Inhalt:

2.1 § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UVPG, Umweltauswirkungen des Vorhabens

Hinsichtlich der Umweltauswirkungen werden anlagen-, betriebs- und baubedingte Auswirkungen des Vorhabens untersucht und eine Auswirkungsprognose hinsichtlich der Schutzgüter des § 2 UVPG vorgenommen. Ferner wird festgestellt, ob die Auswirkungen mittelbar oder unmittelbar sind und ob sie erheblich sein können.

Anlagenbedingte Wirkungen des Vorhabens

Anlagebedingte Wirkungen sind alle nachhaltigen und dauerhaften Veränderungen der Leistungsfähigkeit des Natur- und Landschaftshaushaltes (einschließlich des Landschaftsbildes), die durch das Vorhaben verursacht werden. Die wesentlichen anlagebedingten Wirkungen / Wirkfaktoren für den Ersatzneubau der Brücke bestehen in Baumfällungen und Neuversiegelungen.

Betriebsbedingte Wirkungen des Vorhabens

Betriebsbedingte Wirkungen resultieren aus der Abwicklung des Verkehrs sowie aus dem Unterhalt der Straße und deren Nebenanlagen. Eine Erhöhung des Verkehrsaufkommens aufgrund des Ausbaus wird nicht prognostiziert, so dass keine zusätzlichen verkehrsspezifischen Emissionen und damit keine betriebsbedingten Wirkungen, die über das heute schon vorhandene Ausmaß hinausgehen, zu erwarten sind.

Baubedingte Wirkungen des Vorhabens

Zu den (potenziellen) baubedingten Auswirkungen zählen alle Auswirkungen, die sich aufgrund der zeitlich befristeten Baumaßnahmen (Straße, Brücke, Stützwand) und der angeschlossenen Wegebauarbeiten ergeben können, z. B. durch Baustellenverkehr, Baustelleneinrichtungen sowie durch den Baubetrieb. Im Einzelnen sind dies die Beeinträchtigung durch erhöhten Schadstoffausstoß und erhöhte Staubentwicklung durch die Bautätigkeit, die Inanspruchnahme von Flächen mit Lebensraumfunktion durch Bauarbeiten, die Gefährdung von im Baufeld befindlichen bzw. baufeldnahen Vegetationsbeständen (Bäume), Bodenverdichtungen durch schweres Baugerät, Zerstörungen des Bodenlebens in den oberflächennahen Bodenschichten, Zerstörung oder Beschädigung der Vegetationsbestände im Arbeitsradius von Baumaschinen, die Gefährdung des Grundwassers und des Oberflächenwassers durch Betriebsstoffe der Baufahrzeuge sowie Lärm, Erschütterungen und Abgasbelastung durch Baumaschinen und Transportfahrzeuge. Die Auswirkungen des Baubetriebes sind zwar zeitlich auf die Bauphase beschränkt, durch die Bauarbeiten kann es jedoch zu Belastungen von Schutzgütern kommen.

2.2 Schutzgutbezogene Betrachtung der Auswirkungen des Vorhabens

2.2.1 Auswirkungen auf den Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind insbesondere in Form von Immissionen (Lärm, Staub) während der Bauausführung zu erwarten. Unter Berücksichtigung dessen, dass diese temporär und reversibel sind und zur Minimierung der Auswirkungen entsprechende Nebenbestimmungen unter A IV 3 dieser Plangenehmigung aufgenommen wurden, sind die Beeinträchtigungen als unerheblich zu bewerten.

Im Ergebnis ergeben sich durch das Vorhaben keine relevanten Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sowie die menschliche Gesundheit.

2.2.2 Auswirkungen auf Tiere

Das UG nutzen die Säugetierarten Biber und Fischotter zumindest als Wander- und ggf. auch als Nahrungshabitat. Daneben existieren diverse Fledermausvorkommen (u.a. Großes Mausohr, Mopsfledermaus), welche das UG als Jagd- und Nahrungshabitat nutzen. Des Weiteren ist innerhalb des UG mit dem Vorkommen einer Vielzahl von Vogelarten zu rechnen (u.a. Zaunkönig). Über den Wirkpfad Wasser besteht zudem die Möglichkeit der Betroffenheit der Grünen Keiljungfer.

Im UG existieren durch die betriebs- und anlagebedingten Wirkungen der bestehenden Straßen (S 202, BAB 4) erhebliche Vorbelastungen. Diese bestehen zum einen in der Emission von Lärm- und Schadstoffen und zum anderen in der visuellen Störung von Tieren sowie in der Zerschneidung von Habitaten und Funktionsbeziehungen.

Vorhabesbedingt kann es durch die bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme, durch die bauzeitliche Immissionen sowie durch Gehölzfällungen zu Beeinträchtigungen von Tierarten kommen.

Im Hinblick auf die anlagebedingten Verluste ist jedoch festzustellen, dass es sich hierbei um Böschungsflächen der vorhandenen S 202 handelt, die bereits im Bestand eine lediglich geringe Habitateignung aufweisen. Erhebliche Auswirkungen sind deshalb nicht zu erwarten.

Die baubedingte Inanspruchnahme betrifft im Wesentlichen Flächen, die im Zuge der Errichtung der Stützmauer benötigt werden. Da es sich hierbei nur um eine temporäre und reversible Beeinträchtigung handelt und sich aufgrund des hohen Selbstregenerierungspotentials des Lützelbaches nach kurzer Zeit der ursprünglichen Zustand wieder einstellen wird, ist auch diesbezüglich mit keinen wesentlichen Auswirkungen zu rechnen.

Die temporäre Beeinträchtigung von Biotopstrukturen durch die Herstellung von Baustellenzufahrten und Baunebenflächen ist als unerheblich zu bewerten, da diese nach Abschluss der Baumaßnahme weitestgehend wiederhergestellt werden und durch Minimierung der Flächeninanspruchnahme Habitate erhalten werden können.

Ebenfalls sind die baubedingten Störungen respektive Schädigungen von Tieren durch Lärm, Baumaschinenverkehr, als unerheblich anzusehen. Die betroffenen Arten sind überwiegend dämmerungs- und nachtaktiv. Daher ist davon auszugehen, dass diese während der Umsetzung des Vorhabens mittels Tagesbaustelle (vgl. 7V_{KV}) ruhen. Bauzeitlich befristeten Geräteinsatz am Fließgewässer kann der Fischotter bzw. der Biber als mobile Art umwandern.

Durch den Ausbau der Straße kommt es zu keiner Zunahme der bereits vorhandenen Zerschneidung von Habitaten und Funktionsbeziehungen für Tiere (Barriereeffekt). Auch von einer Zunahme des Verkehrs ist nicht auszugehen, so dass die betriebsbedingten Auswirkungen das heute schon vorhandene Ausmaß nicht übersteigen werden. Aufgrund der Vorbelastung ist zudem davon auszugehen, dass sich Arten, die empfindlich gegenüber betriebsbedingten Wirkungen wie Lärm und optischen Störreizen reagieren, nicht dauerhaft im Einflussbereich der Straße angesiedelt haben.

Die Gefahr, dass die Gewässerfauna sowie die Grüne Keiljungfer Schad- und Laststoffeinträgen ausgesetzt wird, kann durch Umsetzung der Minimierungsmaßnahme M1_{FFH} ausgeschlossen bzw. gemindert werden.

Erhebliche Beeinträchtigungen vorkommender Fledermaus- bzw. Vogelarten durch die Gehölzfällungen können durch Umsetzung der Minimierungsmaßnahmen M2_{FFH}, M4_{FFH} und 6V_{KV} ausgeschlossen bzw. gemindert werden. Insbesondere die vorgezogenen Ersatzpflanzungen tragen dazu bei, die für die Fledermäuse erforderliche Leitstruktur entlang der S 202 zu erhalten. Durch die Neuanlage von Quartierangeboten für Fledermäuse und Brutplätze für den Zaunkönig (8V_{CEF}) kann zudem sichergestellt werden, dass es zu keinem Verlust von Lebensstätten dieser Arten kommt.

2.2.3 Auswirkungen auf Pflanzen und die biologische Vielfalt

Insgesamt sind durch die Versiegelung von bisher unversiegelter Fläche Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen zu erwarten. Allerdings besitzt die neuversiegelte Fläche lediglich eine geringe Wertigkeit (Böschungsbereich Straße), so dass diesbezüglich mit keinen erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen ist.

Auch hinsichtlich der Fläche des FFH-Gebietes werden keine erheblichen Auswirkungen erwartet. Dauerhaft vom Vorhaben betroffen sind lediglich 190 m² im Gewässer, die für den Kolkchutz der Stützwand benötigt werden. Unter Berücksichtigung der Gesamtfläche des Schutzgebietes (2.432 ha) handelt es somit lediglich um eine verschwindend geringe Fläche. Erhebliche Beeinträchtigungen können deshalb ausgeschlossen werden. Gleiches gilt für die baubedingt in Anspruch genommenen Flächen (1.620 m²). Nach Beendigung der Arbeiten werden diese Flächen wieder hergestellt, so dass keine Beeinträchtigungen verbleiben.

Der vorhabenbedingte Verlust von Gehölzen hat keine erheblichen Auswirkungen. Zum einen handelt es sich zum Großteil um junge Einzelbäume und zum anderen erfolgt durch die Maßnahmen M2_{FFH} ein entsprechender Ausgleich.

2.2.4 Auswirkungen auf das Schutzgut Boden / Fläche

Das Vorhaben verursacht eine anlagebedingte Flächeninanspruchnahme von ca. 7.150 m² (davon ca. 190 m² innerhalb des FFH-Gebietes) und eine baubedingte Inanspruchnahme von ca. 3.010 m² (davon ca. 1.620 m² innerhalb des FFH-Gebietes).

Da der Ausbau im Wesentlichen im vorhandenen Straßenbereich stattfindet, sind vom Vorhaben vor allem für den Naturhaushalt geringwertige, anthropogen veränderte Böden betroffen. Lediglich die Flächen im FFH-Gebiet weisen höhere Wertigkeiten auf. Die Versiegelung hat nur geringe Auswirkungen auf das Schutzgut Boden. Zum einen ist eine relevante Zusatzbelastung der Böden durch Schadstoffeinträge nicht zu erwarten, da mit dem Vorhaben keine Erhöhung der Verkehrsstärke hervorgerufen wird und zum anderen handelt es sich im Wesentlichen um infolge des Straßenverkehrs bereits jetzt stark anthropogen beeinflusste Böden.

Auch die Inanspruchnahme von Böden im FFH-Gebiet ist als nicht erheblich zu bewerten. Zum einen ist die dauerhafte Beeinträchtigung mit 190 m² marginal und zum anderen handelt es sich hierbei lediglich um eine temporäre Beeinträchtigung, die nach Beendigung der Baumaßnahmen (Rekultivierung) entfällt.

Im Ergebnis kann in der Zusammenschau der genannten Einflussfaktoren davon ausgegangen werden, dass Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens nicht zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des Schutzgutes Boden/ Fläche führen.

2.2.5 Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Der im UG maßgebliche Grundwasserkörper (GWK) „Untere Zschopau“ weist einen schlechten chemischen und einen mengenmäßig guten Zustand auf. Der Lützelbach selbst ist kein klassifizierter Oberflächenwasserkörper (OWK). Der nächste klassifizierte OWK ist die Zschopau in dem Abschnitt „Zschopau-3“. Dieser befindet sich in einem mäßigen ökologischen und schlechten chemischen Zustand.

Das Grundwasser wird im UG maßgeblich durch den Lützelbach beeinflusst, so dass die oberflächennahen Grundwasserverhältnisse mit der Vorflut (Lützelbach) korrespondieren.

Vorbelastungen des Schutzgutes bestehen durch die stoffliche Belastung infolge des im Umfeld vorhandenen Straßenverkehrs (S 202, BAB 4).

Die baubedingten Grundwasserabsenkungen im Zuge der Herstellung der Stützwand und der Brücke sind lokal und temporär auf den Zeitraum der Bauzeit begrenzt. Erhebliche Beeinträchtigungen sind deshalb nicht zu erwarten.

Hinsichtlich der Gefahr baubedingter Beeinträchtigungen durch mögliche Schadstoffeinträge ist festzustellen, dass denen unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Schutzmaßnahme M1_{FFH} und den unter A IV 6 in die Plangenehmigung aufgenommenen Nebenbestimmungen entgegengewirkt werden kann, so dass erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut ausgeschlossen sind.

Durch die Herstellung des Kolkschutzes im Bereich der Stützwand kommt es an dieser Stelle anlagebedingt zur Veränderung der Gewässerstruktur. Da es sich hierbei aber nur um eine geringfügige Veränderung handelt und in diesem Bereich bereits Vorbelastungen durch die bestehende Stützwand bestehen, können erhebliche Auswirkungen ausgeschlossen werden.

Da mit dem Vorhaben keine Erhöhung der Verkehrsstärke und der Einleitmenge der Straßenentwässerung hervorgerufen wird, sind betriebsbedingte Auswirkungen ausgeschlossen.

Da das Abflussprofil des Lützelbaches an der Stützwand und im Brückenbereich unverändert bleibt, können Auswirkungen auf den Wasserhaushalt, insbesondere den Hochwasserschutz, ausgeschlossen werden.

Das Vorhaben führt weder zu einer Verschlechterung des ökologischen und chemischen Zustandes des OWK noch des chemischen bzw. mengenmäßige Zustand des GWK. Nähere Ausführungen finden sich hierzu unter Punkt C V 6.3.

2.2.6 Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft

Aufgrund des geringen Umfangs des Vorhabens, das im Bestand umgesetzt wird, sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft zu erwarten.

Baubedingte Arbeiten, welche Stickoxid-, Benzol-, Ruß- und Feinstaubemissionen hervorrufen können, besitzen lediglich Auswirkungen auf das Mikroklima am jeweiligen Standort. Unter Berücksichtigung dessen, dass es sich hierbei um lokale und zeitliche auf die Bauzeit begrenzte Beeinträchtigungen handelt, sind die Auswirkungen auf das Schutzgut als unerheblich einzustufen.

2.2.7 Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft

Vorhabenbedingt kommt es zu bau- und anlagebedingten Gehölzverlusten.

Da es sich hierbei im Wesentlichen um junge Einzelbäume auf der vorhandenen Straßenböschung und im Ufersaum des Lützelbaches handelt, wird der Verlust aus landschaftsbildprägender Sicht als gering eingestuft. Die Verluste können zudem durch die Maßnahme M2_{FFH} minimiert werden.

Unter Berücksichtigung, dass der Ausbau auf der bestehenden Straße/den bestehenden Bauwerken unter weitgehender Beibehaltung der Gradienten und Geometrien erfolgt, den vorherrschenden topographischen Verhältnissen und der durch die Autobahnbrücke BAB 4 anthropogen starken Überprägung der Umgebung, können erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.

2.2.8 Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Kulturgüter oder sonstige Sachgüter sind vom Vorhaben nicht betroffen.

2.2.9 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Bei bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen bestehen grundsätzlich Wechselwirkungen, insbesondere zwischen den Schutzgütern Boden, Wasser sowie Pflanzen, Tieren und der Landschaft aufgrund des gesamtheitlichen Zusammenhanges aller Wirkfaktoren. Zeitlich versetzte Folgewirkungen (Wirkungsketten) sind insbesondere dort relevant, wo an einem Standort die Voraussetzungen in Bezug auf Wasser- und Bodenhaushalt durch das Vorhaben stark verändert werden. Da das Vorhaben im Wesentlichen am selben Standort in einem anthropogen bereits veränderten Bereich durchgeführt wird, ist von keinen wesentlichen Wechselwirkungen und dadurch ausgelösten Folgewirkungen auf den Naturhaushalt durch das Vorhaben auszugehen.

2.3 § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG, Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen

Das Vorhaben umfasst den Ausbau einer bestehenden Straße im Bestand, die Anpassung einer Bestandbrücke und den Ersatzneubau einer bestehenden Stützwand innerhalb eines anthropogen geprägten Bereichs (S 202, Brücke BAB 4). Mit dem Vorhaben sind eine anlagebedingte Flächeninanspruchnahme von ca. 7.150 m² (davon ca. 190 m² innerhalb des FFH-Gebietes) und eine baubedingte Inanspruchnahme von ca. 3.010 m² (davon ca. 1.620 m² innerhalb des FFH-Gebietes) sowie Gehölzfällungen am Lützelbach und an der S 202 verbunden.

Schon die Vorhabenmerkmale und der Standort des Vorhabens lassen damit darauf schließen, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen sind.

2.4 § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 UVPG, Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen

An Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, sind vorgesehen:

- 1V_{FFH} Maßnahmen zum Gewässerschutz,
- 2V_{FFH} Baumrückschnitt ohne Rodung und vorgezogene Ersatzpflanzungen von Gehölzen in der Lützelbachaue,
- 3V_{FFH} Fischotter-Kollisionsschutzzaun,
- 4V_{FFH} ökologische Bauüberwachung,
- 5V_{KV} Zeitliche Beschränkung der Baufeldberäumung,
- 6V_{KV} Kontrolle potenzieller Brut- und Rastplätze sowie Fledermausquartiere vor und während der Baufeldberäumung,
- 7V_{KV} Bauzeitenbeschränkungen,
- 8V_{CEF} Neuanlage von Quartierangeboten für Fledermäuse und Brutplätze für den Zaunkönig.

Ferner ist eine Reihe von Nebenbestimmungen unter A IV (Wasser, Naturschutz) vorgesehen, die sich ebenfalls positiv auf die Schutzgüter des UVPG auswirken.

2.5 § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 UVPG, Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft

Das Vorhaben stellt keinen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Ersatzmaßnahmen sind deshalb nicht erforderlich

3 Begründete Bewertung der Umweltauswirkungen, § 25 UVPG

Auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung bewertet die zuständige Behörde (hier: die Plangenehmigungsbehörde) die Umweltauswirkungen des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne des § 3 UVPG nach Maßgabe der geltenden Gesetze, § 25 Abs. 1 Satz 1 UVPG.

Bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens berücksichtigt die zuständige Behörde die begründete Bewertung nach dem in Absatz 1 bestimmten Maßstab, § 25 Abs. 2 UVPG. Der Maßstab des § 25 Abs. 1 UVPG, der auf § 3 UVPG Bezug nimmt, besteht darin, dass Umweltprüfungen der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens oder eines Plans oder Programms hinsichtlich der Schutzgüter dazu dienen, eine wirksamen Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze und nach einheitlichen Grundsätzen unter Beteiligung der Öffentlichkeit sicherzustellen.

Aus der zusammenfassenden Darstellung nach § 24 UVPG (siehe C IV 2) ergibt sich, dass das Vorhaben mit überschaubaren Umweltauswirkungen verbunden ist, deren Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 2 Abs. 1 UVPG unwesentlich sind (insbesondere bei Einhaltung der in dieser Plangenehmigung festgelegten Nebenbestimmungen, vgl. A IV). Die Umweltauswirkungen des Vorhabens bestehen im Wesentlichen aus ca. 7.150 m² Neuversiegelung, Baumfällungen und Immissionen während der Bauzeit.

Einer weitergehenden Begründung bedarf die Zulassung des Vorhabens nach dem UVPG nicht, da das Vorhaben bei Umsetzung der in dieser Plangenehmigung festgelegten Nebenbestimmungen, der vorgesehenen Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen aufgrund seines geringen Umfangs nicht geeignet ist, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorzurufen.

4 Ergebnis

Die begründete Bewertung nach § 25 UVPG (siehe C IV 3), insbesondere die Angaben des UVP-Berichts, der FFH-Verträglichkeitsprüfung und des Artenschutzfachbeitrags (auf denen die zusammenfassende Darstellung nach § 24 UVPG u. a. beruhen) und die behördlichen Stellungnahmen nach § 17 Abs. 2 UVPG wurden in der Zulassungsentscheidung berücksichtigt. Eine Äußerung der Öffentlichkeit nach § 21 UVPG wurde von einem anerkannten Naturschutzverband (BUND) abgegeben. Diese wird ebenfalls in der Plangenehmigung berücksichtigt.

Das Vorhaben hat keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen. Unabhängig davon geht die Plangenehmigungsbehörde davon aus, dass bei Umsetzung der genehmigten Planung unter Beachtung der zur Vermeidung, zum Schutz, zur Minimierung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen festgesetzten Nebenbestimmungen keine Umweltbelange existieren, die der Genehmigungsfähigkeit der Maßnahme entgegen-

stunden. Dieses Zwischenergebnis wird in die abschließende Abwägung eingestellt (siehe C VII).

V Öffentliche und Private Belange

1 Eigentum

Durch das Bauvorhaben wird fremdes Eigentum in Anspruch genommen. Die Art und der Umfang der Inanspruchnahme, d. h. die dauerhafte oder vorübergehende Inanspruchnahme und die Größe der benötigten Flächen, sind im Grunderwerbsverzeichnis und im Grunderwerbsplan dargestellt. Die Plangenehmigungsbehörde ist der Überzeugung, dass auf die Inanspruchnahme der Flächen im plangenehmigten Umfang nicht verzichtet werden kann, da die benötigten Flächen ausschließlich für die Ausbaumaßnahme beansprucht werden. Nach Einschätzung der Plangenehmigungsbehörde wurde der notwendige Grunderwerb auf das erforderliche Minimum beschränkt. Das mit Plangenehmigung festgestellte Vorhaben ist erforderlich und wird von der Plangenehmigungsbehörde bestätigt. Das bedeutet, dass der mit der Umsetzung der Maßnahme verbundene Flächenbedarf privater Grundstücke in dem in den genehmigten Planunterlagen dargestellten Ausmaß notwendig ist.

Sämtliche vom Bauvorhaben betroffene Grundstückseigentümer haben dem Vorhabenträger eine Bauerlaubnis für die Inanspruchnahme ihrer Grundstücke erteilt.

2 Naturschutz und Landschaftspflege

2.1 Eingriff in Natur und Landschaft

Gemäß § 2 Abs. 2 BNatSchG haben die Behörden des Bundes und der Länder im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu unterstützen, die in den §§ 1 und 2 BNatSchG normiert sind. Sie sind im Rahmen der Fachplanung von der Plangenehmigungsbehörde zu beachten.

Dabei sind gemäß § 13 BNatSchG erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Konkret umgesetzt wird das Verbot der Schädigung der Allgemeingüter in Natur und Landschaft u. a. in der Eingriffsregelung der §§ 14 ff. des BNatSchG sowie ergänzend in den Regelungen des SächsNatSchG. Schutzgüter der Eingriffsregelung des § 14 Abs. 1 BNatSchG sind die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild. Unter Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes ist die Fähigkeit eines einzelnen Ökosystems oder Ökosystemverbundes zu verstehen, den Bestand und die Regenerationsfähigkeit der gewachsenen Strukturen aus sich selbst heraus zu erhalten. Unter den Begriff des Landschaftsbildes fallen alle Ausprägungen der Erdoberfläche, zum Beispiel Berge, Wälder, Flüsse, Tiere, vom Menschen geschaffene landschaftsprägende Anlagen etc.. Eine Beeinträchtigung dieser Schutzgüter setzt eine erkennbare bzw. prognostizierbare Veränderung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes voraus, die einen existenten Zustand, eine bestimmte Ausprägung bzw. Qualität negativ verändert.

Vorliegend erfolgt im Wesentlichen ein Ausbau im Bestand. Dies betrifft sowohl die Straße als auch das Brückenbauwerk und die Stützmauer. Erkennbare bzw. prognostizierbare Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbildes sind damit nicht verbunden. Im Ergebnis stellt damit das Vorhaben keinen Eingriff in Natur und Landschaft dar.

2.2 Natura 2000

Das Vorhaben liegt innerhalb des FFH-Gebietes „Zschopautal“. Es ist deshalb seine Vereinbarkeit mit den Erhaltungszielen dieses Natura 2000-Gebietes gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG zu betrachten.

Der Ausbau der Straße mit Anpassung des Brückenbauwerkes und dem Neubau der Stützwand stellt ein Projekt im Sinne von § 34 BNatSchG dar. Zwar enthalten weder das BNatSchG noch die FFH-Richtlinie eine Legaldefinition des Projektbegriffs, jedoch ist davon auszugehen, dass ein Projekt im Sinne von § 34 BNatSchG dann vorliegt, wenn es sich u. a. um ein grundsätzlich genehmigungs- oder anzeigepflichtiges Vorhaben handelt (Sächsisches Obergerverwaltungsgericht, Urteil vom 15. Dezember 2011 – 5 A 195/09 –, zitiert nach juris). Daraus folgend handelt es sich hier um ein Projekt im Sinne des § 34 BNatSchG.

Natura-2000-Gebiete sind gemäß Legaldefinition des § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung sowie Europäische Vogelschutzgebiete. Die Erhaltungsziele sind in § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG legal definiert. Dort werden die Ziele festgelegt, die im Hinblick auf die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes eines natürlichen Lebensraumtyps von gemeinschaftlichem Interesse, einer in Anhang II der FFH-Richtlinie oder in Artikel 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie oder in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführten Art für ein Natura-2000-Gebiet festgelegt sind.

Der Vorhabenträger hat für das Vorhaben eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt. Die Ergebnisse der Prüfung hat er in der Unterlage 19.2 der Planunterlage dargestellt. Die Unterlagen wurden durch die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Mittelsachsen fachlich bewertet. Außerdem erstreckte sich die Anhörung auch auf die im Freistaat Sachsen anerkannten Naturschutzvereinigungen.

Die Plangenehmigungsbehörde ist im Ergebnis der Anhörung und der eingeholten Stellungnahmen zu der Überzeugung gelangt, dass durch das Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes hervorgerufen werden und es daher mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes „Zschopautal“ vereinbar ist.

2.2.1 Gebietsbeschreibung

Das Vorhaben berührt das FFH-Gebiet „Zschopautal“ (EU-Meldenummer: DE 4943-301, landesinterne Nr. 250). Dieses erstreckt sich über ca. 2.432 ha von der Talsperre Kriebstein entlang des Flusstals der Zschopau bis südlich der Ortschaft Schlettau im Erzgebirge. Das FFH-Gebiet ist durch den Flusslauf der Zschopau und deren Seitentäler sowie durch eine Vielzahl von Wäldern geprägt.

Im Vorhabengebiet umfasst das Schutzgebiet im Wesentlichen den schmalen Einschnitt des Lützelbaches als östlichem Seitenzufluss zum Zschopautal.

2.2.2 Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes

Neben den allgemeinen Vorschriften der FFH-Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen gelten für das FFH-Gebiet insbesondere folgende vorrangige Erhaltungsziele:

- 1 Erhaltung einer naturnahen, struktur- und artenreichen Tallandschaft, die sich mit wechselnder Exposition und teilweise Engtalcharakter sowie unverbauten Seitentälern durch das abschnittsweise verkehrs- und siedlungsarme Berg- und Hügelland zieht. Erhaltung der für die Region repräsentativen naturnahen Fließgewässerabschnitte, der artenreichen Grünlandbereiche und strukturreichen Wälder mit eingestreuten Felsformationen.
- 2 Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie, einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für den Erhalt der ökologischen Funktionsfähigkeit der o. g. Lebensräume nach Anhang I der FFH-Richtlinie von Bedeutung sind (u. a. LRT 3260 - Fließgewässer mit Unterwasservegetation).
- 3 Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen der Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie sowie ihrer Habitate (u.a. Groppe, Fischotter).
- 4 Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung bzw. der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumtyp- und Habitatflächen des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietsystems Natura 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der FFH-Richtlinie entsprochen wird.

LRT nach Anhang I der FFH-Richtlinie wurden im Vorhabenbereich nicht nachgewiesen. Allerdings befinden sich in unmittelbarer Nähe der LRT 9170* „Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder“ und der LRT 9180* „Schlucht- und Hangmischwälder“. Des Weiteren befindet sich ca. 1.300 m unterstrom des Vorhabenbereichs der LRT 3260 „Fließgewässer mit Unterwasservegetation“. Da sich die o. g. LRT damit im Wirkungsbereich des Vorhabens befinden, werden sie im Zuge der FFH-Verträglichkeitsprüfung näher betrachtet.

Als Tierarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie wurden Vorkommen des Großen Mausohrs, der Mopsfledermaus sowie von Biber und Fischotter nachgewiesen, welche das UG als Jagd- und Nahrungshabitat sowie als Wanderungskorridor nutzen. Auch wenn Vorkommen der Grünen Keiljungfer im UG aufgrund seiner naturschutzfachlichen Ausstattung unwahrscheinlich sind, besteht die Möglichkeit einer potenziellen Beeinträchtigung über den Wirkungspfad des Fließgewässers auf ein ca. 1.300 m unterstrom befindliches potenzielles Habitat. Deshalb wird sie im Weiteren näher betrachtet. Alle anderen Habitate von Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie befinden sich außerhalb der relevanten Wirkräume des Vorhabens.

2.2.3 Wirkungen des Vorhabens

Zur Beurteilung möglicher Beeinträchtigungen sind zunächst die von dem Vorhaben ausgehenden Wirkungen festzustellen. In einem nächsten Schritt ist zu prüfen, ob durch diese Wirkfaktoren erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele bzw. erhebliche Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes der vorkommenden geschützten Tierarten eintreten. Die relevanten Wirkfaktoren unterteilen sich dabei in baubedingte, anlagebedingte und betriebsbedingte Wirkfaktoren.

Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkfaktoren sind die unmittelbar mit der Bautätigkeit in Zusammenhang stehende Wirkungen, wie beispielsweise die durch den temporären Flächenverlust bestehende Gefahr der Zerstörung oder Beschädigung von Vegetationsbeständen (Gehölzfällungen) sowie die Veränderung von Standortfaktoren, die Gefahr von Individuenverlusten durch den Baubetrieb oder die Gefahr von Stoffeinträgen in den Lützelbach. Zudem besteht die Gefahr von Barrierewirkung für Wanderbewegung von Säugetieren und Fischen. Darüber hinaus muss während der Bauzeit mit Schadstoff-, Licht- und Lärmemissionen gerechnet werden.

Hierdurch können Auswirkungen auf die LRT 9170*, 9180* und 3260 sowie auf die Habitate des Fischotters, Bibers, Großen Mausohrs, Mopsfledermaus und auf die potenziellen Lebensräume der Grünen Keiljungfer nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Anlagebedingte besteht die Gefahr der Beeinträchtigung der Funktionalität der o.g. LRT und von Habitaten der Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie durch die vorhabenbedingte Flächeninanspruchnahme. Darüber hinaus können anlagebedingte Zerschneidungseffekte, Trenn- und Barrierewirkungen nicht ausgeschlossen werden.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Aufgrund dessen, dass mit dem Vorhaben keine stärkere Frequentierung des Straßenabschnittes verbunden ist, können betriebsbedingte Wirkungen grundsätzlich ebenfalls ausgeschlossen werden. Allerdings besteht die Möglichkeit, dass es durch die Gehölzfällungen zu einem erhöhten Lichteinfall ins Lützelbachtal kommen kann.

2.2.4 Auswirkungsprognose auf die Erhaltungsziele

Erhaltungsziel 1

Aufgrund des relativ kleinen Vorhabenbereichs und den Umstand, dass durch das Vorhaben eine bereits bestehende Straße erneuert, eine bestehende Stützwand und ein bestehendes Brückenbauwerk ersetzt und neu errichtet wird, werden keine der im Erhaltungsziel 1 genannten besonders wertgebenden Strukturen berührt. Vorhabenbedingte Auswirkungen auf das Erhaltungsziel können somit ausgeschlossen werden.

Erhaltungsziel 2

Wie bereits oben festgestellt, bestehen über den Wirkungsbereich des Vorhabens mögliche Betroffenheiten der LRT 9170*, 9180* und 3260. Flächenverluste der LRT sind vorhabenbedingt nicht zu erwarten.

Hinsichtlich des LRT 3260 können Beeinträchtigungen durch baubedingte Stoffeinträge (Sediment- und Bodenfrachten), insbesondere auf Fauna und der Wasserqualität nicht ausgeschlossen werden. Durch sachgemäße Bauausführung nach dem Stand der Technik und unter Berücksichtigung der mit dieser Genehmigung festgestellten Schutzmaßnahmen (M1_{FFH} und M4_{FFH}) und Nebenbestimmungen (A IV 6) ist eine dauerhafte Beeinträchtigung des LRT 3260, die über die Bagatellgrenze hinausgeht, nicht zu erwarten.

Auswirkungen auf den LRT 9170* können durch Lärmemissionen infolge des Baubetriebes, insbesondere hinsichtlich seiner Charakterarten (u. a. Buntspecht, Braunes Langohr) nicht ausgeschlossen werden. Allerdings werden die Lärmemissionen von den Lärmwirkungen der BAB4 und des fließenden Lützelbaches überlagert. Auch überschreiten sie nicht die Intensität der Vorbelastung der S 202 selbst. Bruthabitate lärmempfindlichen Charakter-Vogelarten (Buntspecht) sind deshalb nicht zu erwarten. Da zudem für das bei der Jagd lärmempfindliche Braune Langohr im Umfeld ausreichend Jagdhabitate zur Verfügung stehen, sind im Ergebnis die Beeinträchtigungen LRT 9170* als nicht erheblich zu werten.

Gleiches gilt für eine mögliche Beeinträchtigung des LRT 9180*. Als einzige Charakterart des LRT konnte der Aurorafalter im UG nachgewiesen werden. Da es sich bei diesem um keine lärmempfindliche Art handelt und die bestehende Lärmkulisse (BAB 4, Lützelbach) den Baulärm überlagert, sind die Beeinträchtigungen des LRT 9180* und seiner Charakterarten durch baubedingte Lärmemissionen als nicht erheblich einzustufen.

Im Ergebnis steht somit fest, dass es zu keinen Beeinträchtigungen des Erhaltungsziels 2, welche über die Bagatellgrenze hinausgehen, kommen wird.

Erhaltungsziel 3

Biber und Fischotter

Baubedingt kommt es zu einem kurzzeitigen Habitatverlust von 1.620 m². Da dieser lediglich temporär und reversibel ist, kann er als unerheblich eingeschätzt werden. Gleiches gilt auch aufgrund der nur lokalen, kleinflächigen und temporären Betroffenheit hinsichtlich möglicher Veränderungen der Standortfaktoren im Umfeld des baubedingten Flächenbedarfes.

Auch der Verlust von Habitatflächen durch Überbauung ist als unerheblich zu bewerten, da es sich hier um einen äußerst geringen nur randlichen Verlust (190 m²) handelt.

Unter Berücksichtigung, dass die Aktivitätsphase der Tiere außerhalb der Bautätigkeit liegt (vgl. Maßnahme 7V_{KV}) und die Bautätigkeit von der bestehenden Lärmkulisse (BAB 4, Lützelbach) bereits 50 m neben der Baustelle nicht mehr zu unterscheiden ist, können Beeinträchtigungen durch Bautätigkeit (Lärm, Baustellenverkehr), die die Erheblichkeitsschwelle überschreiten, ausgeschlossen werden. Dies betrifft insbesondere das Wanderverhalten der Arten.

Gleiches gilt auch hinsichtlich möglicher Beeinträchtigungen durch Gewässerverunreinigung durch den Baubetrieb. Durch die sachgemäße Bauausführung nach dem Stand der Technik und unter Berücksichtigung der mit dieser Genehmigung festgestellten Schutzmaßnahmen (M1_{FFH} und M4_{FFH}) sowie den Nebenbestimmungen (A IV 6) sind Beeinträchtigungen, die über die Bagatellgrenze hinausgehen, nicht zu erwarten.

Beeinträchtigungen durch die betriebsbedingte Erhöhung der Lichtemissionen infolge der Gehölzfällungen können durch die Vermeidungsmaßnahme M2_{FFH} (Ersatzpflanzungen) auf ein nicht erhebliches Maß minimiert werden.

Durch die Gehölzfällungen und die veränderten Böschungsbefestigungen ergibt sich ein erhöhtes Kollisionsrisiko. Unter Berücksichtigung der Schutzmaßnahme M3_{FFH} (Kollisionsschutzzaun) kann dieses Risiko vermieden werden, so dass auch diesbezüglich keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Großes Mausohr und Mopsfledermaus

Durch die Gehölzfällungen kann es zu Unterbrechungen von Leitlinien für die Wanderung der Fledermausarten kommen. Hierbei handelt es sich allerdings nur um lokale und temporäre Beeinträchtigungen. Denn zum einen bleibt die Funktion der Leitlinien trotz der Auflockerung der Gehölze größtenteils erhalten. Und zum anderen wird die Maßnahme M_{2FFH} (vorgezogene Ersatzpflanzungen von schnellwüchsigen Weiden) dafür sorgen, dass der ursprüngliche Zustand wieder schnell erreicht werden kann. Erhebliche Beeinträchtigungen, die die Bagatellgrenze überschreiten, können somit ausgeschlossen werden.

Gleiches gilt auch für mögliche bauzeitliche Störungen (Lärm- und Lichtemissionen). Denn einerseits wird durch die Beschränkung der Bautätigkeit auf die Tagesstunden die Betroffenheit der nachtaktiven Tiere vermieden bzw. deutlich vermindert (vgl. Maßnahme 7V_{KV}) und andererseits existiert durch die bestehende Nutzung im Vorhabenbereich bereits jetzt eine erhebliche Vorbelastung durch Lärm und Licht (BAB 4, S 202). Im Ergebnis heben sich die baubedingten Emissionen nur unwesentlich vom vorhandenen Lärmpegel ab bzw. werden von diesem ab ca. 50 m Entfernung komplett überlagert. Erhebliche Beeinträchtigungen durch baubedingte Emissionen sind somit auszuschließen.

Beeinträchtigungen durch die betriebsbedingte Erhöhung der Lichtemissionen infolge der Gehölzfällungen kann durch die Vermeidungsmaßnahme M_{2FFH} (Ersatzpflanzungen) auf ein nicht erhebliches Maß minimiert werden.

Grüne Keiljungfer

Durch Verunreinigungen des Wassers (u. a. Abschwemmungen von Stoffeinträgen, Bildung von Trübungsfahnen) kann es baubedingt zu Beeinträchtigungen der Grünen Keiljungfer kommen.

Bei sachgemäßer Bauausführung nach dem Stand der Technik und unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen (M_{1FFH} und M_{4FFH}) sowie der mit dieser Genehmigung erteilten Nebenbestimmungen (vgl. A IV 6) kann eine dauerhafte Beeinträchtigung, die über die Bagatellgrenze hinausgeht, vermieden werden.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass vorhabenbedingte Einschränkungen für die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes von Arten des Anhanges II im FFH-Gebiet und deren Lebensräume nicht zu erwarten sind.

Erhaltungsziel 4

Das Vorhaben umfasst die Erneuerung einer bestehenden Straßentrasse, die Anpassung einer Bestandsbrücke sowie den Ersatzneubau einer bestehenden Stützwand. Auswirkungen auf die Ausprägung und Ausdehnung von Lebensraumtyp- und Habitatflächen des Schutzgebietes sind nicht zu erwarten. Insbesondere kommt es zu keiner Trennung von Lebensraum- und Habitatflächen, die über die bereits bestehende Zerschneidung (S 202, Lützelbach) hinausgehen.

Sofern es zu bauzeitlichen Beeinträchtigungen kommt, sind diese temporär und reversibel (u. a. Baustellenbetrieb). Zudem werden die Beeinträchtigungen durch entsprechende Maßnahmen minimiert bzw. vermieden (4M_{FFH}).

Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde steht somit fest, dass es zu keinen Beeinträchtigungen des Erhaltungsziels 4, welche über die Bagatellgrenze hinausgehen, kommen wird. Insbesondere kommt es zu keiner über die bestehende Trennung hinausgehende Zerschneidung der funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumtyp- und Habitatflächen.

2.2.5 Einschätzung und Relevanz anderer Pläne und Projekte

Gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG ist auch das Zusammenwirken des Vorhabens mit anderen Plänen und Projekten zu berücksichtigen. Dadurch sollen Beeinträchtigungen, die erst durch kumulative Effekte mit anderen Projekten oder Plänen erheblich sein können, in die Prüfung mit einbezogen werden.

In Betracht kommen vorliegend Summationseffekte mit der Hochwasserschutzmaßnahme in Frankenberg, der Sanierung des Schilfteichs und der Errichtung einer Hochwasserschutzwand an der Kläranlage in Frankenberg. Die Vorhaben sind mittlerweile fast komplett umgesetzt. Sofern bei Umsetzung der genannten Vorhaben noch Restarbeiten erforderlich sein sollten, werden diese aber keine Auswirkungen auf das Schutzgebiet haben. Relevant in diesem Zusammenhang wären mögliche baubedingte Wirkungen (Lärm, Begängnis). Unter Berücksichtigung der aber bereits vorhanden erheblichen Vorbelastungen (BAB4, S202) können kumulierende Effekte ausgeschlossen werden.

Andere relevante Projekte, die Auswirkungen auf das FFH-Gebiet haben können, sind der Genehmigungsbehörde nicht bekannt und wurden auch im Rahmen des Anhörungsverfahrens nicht mitgeteilt

2.2.6 Gesamtzusammenfassung der FFH-Verträglichkeitsprüfung

Zur Überzeugung der Plangenehmigungsbehörde steht im Ergebnis der durchgeführten Betrachtungen fest, dass bei Beachtung der mit dieser Plangenehmigung festgestellten Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen und unter Berücksichtigung dessen, dass aufgrund der Lage des Vorhabens (Brücke BAB 4) bereits jetzt erhebliche Vorbelastungen bestehen, die Umsetzung des Vorhabens weder für sich allein noch durch das Zusammenwirken mit anderen Projekten zu Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele im FFH-Gebiet „Zschopautal“ führen wird. Das Vorhaben ist somit verträglich mit den Erhaltungszielen des Natura-2000-Gebiets und zulässig im Sinne von § 34 BNatSchG. Dies schätzt auch die untere Naturschutzbehörde so ein.

2.3 Landschaftsschutzgebiet (LSG)

Das Vorhaben befindet sich im LSG „Mittleres Zschopautal“ ein. Gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 4 RVO bedarf u. a. die Veränderung von Straßen einer Erlaubnis. Diese ist nach § 6 Abs. 3 der RVO dann zu erteilen, wenn das Vorhaben Wirkungen der in § 5 RVO genannten Art nicht zur Folge hat oder dem Schutzzweck des § 4 RVO nicht widerspricht.

Da es sich vorliegend um einen Ausbau im Bestand handelt, erfolgen keine wesentlichen Eingriffe in Natur und Landschaft, die sich auf die Schutzgüter des LSG auswirken können. Auch die Gehölzfällungen stellen keine verbotene Handlung nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 RVO dar. Zum einen handelt es sich nur um einen geringen Teil des Baumbestandes. Und zum anderen erfolgt durch die Maßnahme M2_{FFH} eine hinreichende Kompensation, so dass erhebliche Veränderungen des Landschaftsbildes ausgeschlossen werden können.

Damit ist das Vorhaben gemäß § 6 Abs. 3 der RVO erlaubnisfähig. Die untere Naturschutzbehörde hat mit Stellungnahme vom 27. November 2017 diesbezüglich das naturschutzfachliche Einvernehmen gemäß § 6 Abs. 4 der RVO erteilt.

2.4 Artenschutz

2.4.1 Allgemeiner Artenschutz

Bei der Umsetzung des Vorhabens sind die in § 39 BNatSchG normierten allgemeinen Regelungen zum Artenschutz zu beachten. So ist es gemäß § 39 Abs. 1 BNatSchG u. a. verboten, wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten (Nr. 1).

Vorliegend wird zum Wohl der Allgemeinheit die Verkehrssicherheit durch die Instandsetzung des Brückenbauwerkes verbessert. Es handelt sich mithin um ein Vorhaben mit einem legitimen Zweck. Mutwillige Handlungen ohne vernünftigen Grund sind darin nicht zu sehen. Der Tatbestand des § 39 Abs. 1 BNatSchG ist mithin nicht erfüllt.

Ein weiteres Verbot enthält § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG, wonach die Gehölzbe- seitigung in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September eines jeden Jahres untersagt ist. Diese Vorschrift soll den Mindestschutz aller wild lebenden Tiere sicherstellen und wurde als Vermeidungsmaßnahme 5V_{KV} und Nebenbestimmung A IV 2.1 berücksichtigt.

Anhaltspunkte, dass andere allgemeine artenschutzrechtliche Tatbestände des BNatSchG tangiert sein könnten, hat die Plangenehmigungsbehörde nicht.

2.4.2 Besonderer Artenschutz

Für den besonderen Artenschutz, also zum Schutz besonders gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, enthält das BNatSchG weitere Regelungen, die im Rahmen der Plange- nehmigung zu berücksichtigen sind.

Die Vorschrift des § 44 Abs. 1 BNatSchG enthält ein Tötungs-, Störungs-, Zerstörungs- und Zugriffsverbot. Es war daher zu prüfen, ob durch das Vorhaben Auswirkungen auf besonders geschützte/streng geschützte Tier- und Pflanzenarten zu befürchten sind. Zu den besonders geschützten Arten gehören u. a. die Europäischen Vogelarten im Sinne der VRL, Tierarten des Anhangs IV a der FFH-Richtlinie sowie Pflanzenarten des Anhangs IV b der FFH-Richtlinie (§ 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG). Letztere sind zugleich auch streng geschützte Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG).

Für diese Untersuchung hat der Vorhabenträger entsprechende Ermittlungen vorge- nommen und im Rahmen der eingereichten Planunterlage einen Artenschutzfachbeitrag erstellt. Dieser befindet sich in Unterlage 19.3 der Planunterlage.

Unter Zugrundelegung der artenschutzrechtlichen Fachprüfung geht die Plangenehmi- gungsbehörde davon aus, dass im Vorhabengebiet keine Hinweise auf Vorkommen von Pflanzenarten des Anhangs IV b der FFH-Richtlinie existieren. Besonders geschützte/streng geschützte Pflanzenarten werden von dem Vorhaben daher nicht betroffen.

Anders fielen die Ermittlungen der besonders geschützten/streng geschützten Tierarten aus. Im Vorhabengebiet bzw. im Umkreis konnten nach Anhang IV a der FFH-Richtlinie besonders geschützte Säugetierarten (Fledermäuse, Biber, Fischotter) und europäische Vogelarten (u. a. Zaunkönig) sowie mit der Grünen Keiljungfer eine Libellenart ermittelt werden.

Zu Vorkommen von besonders geschützten bzw. streng geschützten Fischarten/Rundmäulern, Falterarten, Käferarten, Reptilienarten, Amphibienarten sowie Weichtierarten bestehen hingegen keine Anhaltspunkte.

Zu den Ermittlungen der besonders geschützten Tierarten im Einzelnen:

Fledermausarten

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten. Infolge dessen, dass Fledermäuse nachtaktiv sind und die Bauarbeiten nur tagsüber durchgeführt werden (vgl. Vermeidungsmaßnahme 7V_{KV}), können mit großer Sicherheit vorhabenbedingte Tötungen oder Verletzungen von Fledermausarten ausgeschlossen werden. Der Verhinderung von Verletzungen und Tötungen dient zudem die Vermeidungsmaßnahme 6V_{KV}. Diese umfasst die Kontrolle von potenziellen Brut- und Rastplätzen sowie von möglichen Fledermausquartieren vor und während der Bauaufbereitung. Sollte es trotz dessen zu Verletzungen oder Tötungen von einzelnen Individuen kommen, gehört dies zum allgemeinen Lebensrisiko der Fledermausarten. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos erfolgt durch das Vorhaben nicht.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermausarten wurden innerhalb des Vorhabenbereichs nicht nachgewiesen. Allerdings wird der Vorhabenbereich als Jagd- und Wanderhabitat durch verschiedene Fledermausarten (u.a. Großes Mausohr, Mopsfledermaus) genutzt. Inwieweit die Betroffenheit Auswirkungen auf die Zulässigkeit des Vorhabens hat, ist an § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zu messen. Danach dürfen wild lebende Tiere der streng geschützten Arten u.a. während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten nicht erheblich gestört werden. Unter einer Störung ist dabei jede unmittelbare Einwirkung auf ein Tier zu verstehen, die eine Verhaltensänderung desselben bewirkt. In Betracht kommen beispielsweise Lärm, Licht oder Wärme, aber auch vorhabenbedingte Zerschneidungs- und Trennwirkungen (Lau, in: Frenz/Müggenborg, Kommentar zum BNatSchG, § 44 Rn. 11). Erheblich ist eine Störung, wenn sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Eine lokale Population lässt sich dabei als Gruppe von Individuen einer Art definieren, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen. Wie bereits festgestellt, liegt eine Betroffenheit der meist nachtaktiven Fledermausarten nur im Rahmen von Jagdflügen und ggf. Wanderungen vor. Selbst wenn es im Rahmen dieser Jagd- und Wanderflüge zu vereinzelt, vorhabenbedingten Störungen kommt, ist hierin, auch unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen 5V_{KV} bis 7V_{KV} jedenfalls keine erhebliche Störung i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zu sehen. Die Störung wirkt sich, wenn überhaupt, nur auf Einzelindividuen aus und führt nicht zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung der gesamten Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft der betroffenen Fledermausarten im lokalen Lebensraum. Ferner ist zu berücksichtigen, dass auch heute schon Vorbelastungen durch die Lage des Vorhabenbereichs im Bereich der BAB 4 bestehen, so dass Beeinträchtigungen, sollten sie eintreten, äußerst kurz und daher nicht als erheblich störend einzuschätzen sind. Damit steht zur Überzeugung der Plangenehmigungsbehörde fest, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen nicht verschlechtern wird und keine erhebliche Störung i. S. d. des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG vorliegt.

Weiterhin war zu prüfen, ob durch das Vorhaben gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG verstoßen wird. Danach ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Wie bereits oben festgestellt, konnten im Vorhabenbe-

reich keine Nachweise von Wochenstuben und Quartieren erbracht werden. Allerdings stellen die Gehölze innerhalb des Vorhabenbereichs für einige Fledermausarten potenzielle Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dar. Unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen M2_{FFH}, M4_{FFH} und 6VK_{VK} sowie der vorgezogenen Ausgleichmaßnahmen 8V_{CEF} (Bereitstellung von Ausweichquartieren), kann ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Fischotter und Biber

Da es sich bei beiden Arten um vorwiegend nachtaktive Tiere handelt und die Bautätigkeit tagsüber erfolgt (7V_{KV}), kann ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG im Zuge der Bautätigkeit mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Sofern talwärts wandernde Tiere in der Bauzeit und in der Betriebsphase aufgrund der Baustellensituation und der neuen Stützmauer zur Querung der B 169 verleitet werden, kann dies durch die Vermeidungsmaßnahme 3V_{FFH} (Fischotter-Kollisionsschutzzaun) verhindert werden. Sollte es trotzdem zu Verletzungen oder Tötungen von einzelnen Individuen kommt, gehört dies zum allgemeinen Lebensrisiko. Eine signifikante Erhöhung dieses Risikos erfolgt durch das Vorhaben nicht.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Biber und Fischotter existieren im Vorhabenbereich nicht. Jedoch ist anzunehmen, dass sie das Umfeld des Vorhabenbereichs als Nahrungs- und Wanderungshabitat nutzen. Zu betrachten ist damit ein möglicher Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG. Vorliegend kommt es baubedingt zu einem erhöhten Lärmpegel und Begängnis. Zudem sind Störungen aufgrund der straßennahen Baumfällungen insbesondere durch Lichteinflüsse ins Lützelbachtal möglich. Zur Minimierung der Beeinträchtigung beider Arten wurden deshalb die Vermeidungsmaßnahme 7V_{KV} und 2M_{FFH} in die Planung aufgenommen. Hierdurch wird die Bautätigkeit während der Aktivitätsphase beider Arten vermieden und sichergestellt, dass durch die vorgezogenen Ersatzpflanzungen von Gehölzen der Lichteinfluss schnell reduziert werden kann. Unter Berücksichtigung dessen steht zur Überzeugung der Plangenehmigungsbehörde fest, dass es vorhabenbedingt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population von Biber und Fischotter kommt und damit eine erhebliche Störung i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen ist.

Wie bereits festgestellt, finden sich im unmittelbaren Vorhabenbereich keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Biber und Fischotter. Ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist damit ausgeschlossen.

Vögel

Das Vorhaben hat Auswirkungen auf verschiedene europäische Vogelarten (u. a. Zaunkönig).

Es ist nicht zu befürchten, dass im Zuge der Maßnahmenumsetzung europäische Vogelarten - insbesondere der Zaunkönig - getötet oder verletzt werden, § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. Adulte Tiere können wegfliegen, um sich vor eventuellen Gefahren zu retten. Dass Jungtiere bzw. Eier betroffen werden, die nicht in der Lage wären, vor Gefahren zu fliehen, kann vermieden werden. Durch die Vermeidungsmaßnahmen 5V_{KV} und 6V_{KV} wird gewährleistet, dass die Bauaufreimung im Bereich vorhandener Gehölze ausschließlich außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten erfolgen. Zudem kann durch die Kontrolle potenzieller Brut- und Rastplätze vor und während der Bauaufreimung sichergestellt werden, dass keine Jungtiere oder Eier durch die Baumaßnahmen angegriffen werden.

Da die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit erfolgt, ist insoweit auch keine Störung während der Fortpflanzungs- oder Aufzuchtzeit zu befürchten, § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG. Auch Störungen durch baubedingten Lärm sind nicht zu erwarten, da sich die lärmempfindlichen Arten kaum in der Nähe der Bauarbeiten ansiedeln werden. Hinzu kommt, dass die Baumaßnahmen in Bereichen stattfinden, die Lärmvobelastungen aufweisen (S 202, Bereich BAB 4). Darüber hinaus ist nicht zu befürchten, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen europäische Vogelarten verschlechtert, da die Arten auf die beanspruchten Bereiche im Vorhabengebiet nicht angewiesen sind. Dies folgt daraus, dass die Arten sowohl unter- als auch oberhalb dieses Bereiches anzutreffen sind.

Durch das Vorhaben wird auch der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht verwirklicht. Infolge der Vermeidungsmaßnahme 5V_{KV}, kann sichergestellt werden, dass neue Nester gar nicht erst in den Baustellenbereich angelegt werden. Unabhängig davon sind die Ansiedlung und ein möglicher Nestbau im Baustellenbereich infolge der Beeinträchtigungen durch Lärm, Erschütterungen etc. sehr unwahrscheinlich. Im Ergebnis dessen und unter Berücksichtigung der Maßnahme 8V_{CEF} kann ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG gerade auch im Hinblick auf den Zaunkönig ausgeschlossen werden.

Grüne Keiljungfer

Durch die Vermeidungsmaßnahme zum Gewässerschutz 1M_{FFH} können Tötungen und erhebliche Störungen der Grünen Keiljungfer vermieden werden. Unter Berücksichtigung dessen, dass nur ein Teil der Gesamtpopulation den Lützelbach nutzt, der Großteil der Tiere siedelt in der Zschopau, kann ein Verstoß gegen § 44 Absatz 1, Nr. 1 und Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Gleiches gilt für § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Denn im Vorhabensbereich existieren keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Grünen Keiljungfer.

Ergebnis

Nach alledem und unter Berücksichtigung des Umstandes, dass seitens der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Mittelsachsen und den anerkannten Naturschutzvereinigungen im Rahmen des Verfahrens keine Bedenken gegen den Artenschutzfachbeitrag geäußert wurden bzw. durch Aufnahme von Nebenbestimmungen (vgl. A IV 2) diese ausgeräumt werden konnten, steht zur Überzeugung der Plangenehmigungsbehörde fest, dass durch das Vorhaben, unter Berücksichtigung der Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen, keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst werden.

2.5 Begründung Nebenbestimmungen

Die Nebenbestimmungen A IV 2 beruhen auf Forderungen der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Mittelsachsen und sollen insbesondere sicherstellen, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (§ 44 BNatSchG) ausgelöst werden. Sie sollen zudem eine Kontrolle der Einhaltung naturschutzrechtlicher und insbesondere der artenschutzrechtlichen Bestimmungen entsprechend § 3 Abs. 2 BNatSchG durch die untere Naturschutzbehörde ermöglichen.

3 Immissionsschutz

Im Rahmen der Durchführung der Baumaßnahme kann es durch die Bauarbeiten zu Beeinträchtigungen der Nachbarschaft durch Baulärm oder Staubbelastung kommen. Der Minimierung dieser Einwirkungen dienen die hierzu aufgenommenen Nebenbestimmungen, für die Folgendes gilt: Die 32. BImSchV enthält Regelungen zum Schutz der Bevölkerung gegen erhebliche Belästigungen durch Lärm. In § 7 enthält sie Regelungen zum Geräte- und Maschineneinsatz in als schutzbedürftig angesehenen Wohnbereichen. Die Beachtung dieser Regelungen wurde über die Nebenbestimmung A IV 3 sichergestellt.

4 Fischerei

Die Nebenbestimmung A IV 4.1 beruht auf § 14 Abs. 2 SächsFischVO. Sie soll sicherstellen, dass Bauarbeiten im und am Gewässer grundsätzlich nur außerhalb der Schonzeiten für Fische durchgeführt werden. Die Nebenbestimmung A IV 4.2 soll die Abstimmung mit der Fischereibehörde und dem Fischereiausübungsberechtigten zur Baubeginnanzeige gemäß § 14 Abs. 1 SächsFischVO gewährleisten.

5 Abfall/Altlasten/Bodenschutz

Bei Beachtung der festgelegten Nebenbestimmungen ist das Vorhaben mit den Belangen von Abfall, Altlasten und Bodenschutz vereinbar.

Die abfallrechtlichen Nebenbestimmungen A IV 5.1 und 5.2 beruhen auf dem KrWG. Dessen Anwendbarkeit ergibt sich aus § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 Satz 1 KrWG. Erdaushub ist Abfall im Sinne des § 3 Abs. 1 KrWG. Entsprechend den Grundsätzen der Kreislaufwirtschaft gemäß § 6 KrWG sind Abfälle in erster Linie zu vermeiden und, soweit dies nicht möglich ist, zu verwerten. Nur in den Fällen, in denen weder die Möglichkeit der Vermeidung noch einer Verwertung besteht, darf eine Beseitigung gemäß § 15 KrWG erfolgen. Durch die aufgenommenen Nebenbestimmungen wird diese abfallrechtliche Systematik abgesichert.

Die aufgenommene Verpflichtung A IV 5.3 zum Schutz des Bodens vor baubetriebsbedingten Bodenverunreinigungen und Bodenbelastungen sowie die Vorgaben zur Errichtung zeitweiser Bauunterkünfte, Lager-, Arbeits- und Stellflächen beruhen auf den Vorschriften des BBodSchG sowie des SächsABG. Als Ziel des Bodenschutzes normieren § 1 BBodSchG und § 7 Abs. 1 SächsABG übereinstimmend, dass die Funktion des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen ist. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, Boden und Altlasten zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Gemäß § 4 BBodSchG hat sich jeder, der auf den Boden einwirkt, so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden. Aus § 7 BBodSchG folgt, dass denjenigen, der Verrichtungen auf einem Grundstück durchführt, eine Pflicht zur Vornahme geeigneter Vorsorgemaßnahmen trifft. Darüber hinaus sind Boden- und Flächenbeeinträchtigungen durch die Anlage temporärer Bauunterkünfte, Lager-, Arbeits- und Stellflächen gering zu halten und nicht mehr benötigte Flächen zurückzubauen. Der Boden ist als Raum und Fläche wieder so herzustellen, dass dieser seine natürlichen Bodenfunktionen entsprechend § 2 Abs. 2 Nr. 1a bis c BBodSchG wieder wahrnehmen kann.

Die in der Nebenbestimmung A IV 5.4 aufgenommene Anzeigepflicht für schädliche Bodenverunreinigungen und/oder Altlasten beruht auf § 10 Abs. 2 SächsABG.

Die aufgenommenen abfall- und bodenschutzrechtlichen Nebenbestimmungen beruhen zudem auf Forderungen der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Mittelsachsen.

6 Wasserrecht

6.1 Wasserrechtliche Erlaubnisse

Wasserrechtliche Erlaubnisse nach den §§ 8, 9 WHG i. V. m. §§ 5, 6 SächsWG werden für Einleitungen nicht erforderlich, da das bisherige Entwässerungskonzept nicht geändert wird und die bestehenden Anlagen an der S 202 lediglich saniert oder durch Neubau an der gleichen Stelle wiederhergestellt werden.

Die Entwässerung des südlich des Brückenbauwerkes BW 01 gelegenen Bereiches erfolgt, wie im Bestand, überwiegend über das Bankett bzw. Böschungen in Mulden zum RRB 72 der BAB4. Die vorhabenbedingt anfallende zusätzliche Wassermenge von maximal 7 l/s kann dabei schadlos vom RRB durch den Entwässerungskanal DN1200 in den Lützelbach abgeführt werden. Eine Anpassung der wasserrechtlichen Erlaubnis ist damit nicht erforderlich. Gleiches gilt für die nördlich des Brückenbauwerkes BW 01 vorhandene Einleitung in den Lützelbach, da die Gesamtmenge des abfließenden Oberflächenwassers gleich bleibt.

6.2 Wasserrechtliche Genehmigungen für Anlagen

Für die Anpassung des Brückenbauwerkes BW 01 und den Ersatzneubau der Stützwand BW 09 ist gemäß §§ 8, 9 WHG i. V. m. §§ 5, 6 SächsWG eine Genehmigung nach § 36 WHG i. V. m. § 26 SächsWG zu erteilen, da es sich dabei um Anlagen in, an, unter und über Gewässern handelt.

Die Genehmigung nach § 36 WHG i. V. m. § 26 SächsWG ist im Tenor der Plangenehmigung unter A V enthalten.

6.3 Wasserrahmenrichtlinie

Die in den §§ 27 und 47 WHG niedergelegten Gewässerbewirtschaftungsziele statuieren verbindliche Vorgaben, die als Zulassungsvoraussetzungen bei der Genehmigung von Vorhaben zu beachten sind.

Die Bewirtschaftungsziele des WHG gehen auf die WRRL zurück. Diese ist auf den Schutz der Oberflächengewässer und des Grundwassers gerichtet und legt für diese verbindliche Umweltziele fest. Hiernach darf der Zustand der Gewässer zum einen nicht verschlechtert werden (Verschlechterungsverbot). Zum anderen sind sie grundsätzlich so weit zu schützen, zu verbessern und zu sanieren, dass ein guter Gewässerzustand erreicht wird (Verbesserungsgebot).

Das Vorhaben verstößt nicht gegen das wasserrechtliche Verschlechterungsverbot gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1 und § 47 Abs. 1 Nr. 1 WHG und beeinträchtigt auch nicht die fristgerechte Erreichung der Bewirtschaftungsziele.

Oberflächenwasserkörper „Zschopau-3“

Der Lützelbach selbst ist kein klassifizierter OWK. Da sich das Vorhabens aber nur wenige hundert Meter vom OWK „Zschopau-3“ befindet sind nachfolgende mögliche Auswirkungen auf diesen OWK zu betrachten.

Gegenwärtig befindet sich der OWK „Zschopau-3“ in einem mäßig ökologischen (Klasse 3) und schlechtem chemischen Zustand (Klasse 4).

Baubedingte Auswirkungen

Baubedingt besteht die Gefahr von Schadstoffeinträgen bei den Betonagen und bei den Bauwasserhaltungen. Es besteht damit eine mögliche Betroffenheit der biologischen QK (Makrophyten/ Phytobenthos, benthische wirbellose Fauna, Fische).

Anlagenbedingte Auswirkungen

Anlagenbedingt kann es Beeinträchtigung der Gewässerstrukturgüte durch den anlage- und baubedingten Flächenbedarf von Gewässer- und Uferflächen kommen. Damit sind die hydromorphologische QK (Tiefen- und Breitenvariation, Struktur und Substrat des Bodens) und die biologische QK (Makrophyten/Phytobenthos, benthische wirbellose Fauna, Fische) betroffen.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Auswirkungen sind nicht zu erwarten, da die stoffliche Belastung des Fließgewässers durch Schadstoffeinträge im Wesentlichen der Bestandssituation entspricht (keine Erhöhung der Verkehrsstärke, keine Änderung der Entwässerung) und es vorhabenbedingt zu keiner größeren Neuversiegelung von Verkehrsflächen kommt.

Biologische Qualitätskomponente

Unter den Bewertungsparametern der Artenzusammensetzung, Abundanz und Altersstruktur stellt sich der gegenwärtige Zustand der biologischen QK wie folgt dar:

- Gewässerflora: Phytoplankton
 (ökologische Zustandsklasse 2 – gut)
 Makrophyten/Phytobenthos
 (ökologische Zustandsklasse 3 – mäßig),
- Gewässerfauna: Benthische wirbellose Fauna
 (ökologische Zustandsklasse 2 – gut),
 Fischfauna
 (ökologische Zustandsklasse 3 – mäßig).

Nach Anhang V WRRL/Anlage 3 der OGewV werden zur Einstufung des ökologischen Zustands/des Potenzials der biologischen QK unterstützend hydromorphologische QK berücksichtigt. Für Fließgewässer sind gemäß Anlage 3 Nr. 2 OGewV die QK Wasserhaushalt, Durchgängigkeit und Morphologie relevant.

Darüber hinaus werden zur Einstufung des ökologischen Zustands unterstützend die QK flussgebietsspezifische Schadstoffe und die physikalisch-chemischen QK berücksichtigt. In Anlage 6 OGewV werden für die flussgebietsspezifischen Schadstoffe Umweltqualitätsnormen (UQN) benannt. Gemessen daran wurde eine Überschreitung bei den ubiquitären Stoffen für Quecksilber und seine Verbindungen sowie polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) festgestellt. Ebenso sind bei den allgemeinen physikalisch-chemischen Komponenten die UQN nicht eingehalten. So wurden Überschreitungen in Bezug auf Ammonium und Phosphor festgestellt.

Chemischer Zustand

Zur Einstufung des chemischen Zustandes werden Fließgewässer nach flussgebietspezifischen Schadstoffen (synthetische und nichtsynthetische Schadstoffe in Wasser, Sedimenten oder Schwebstoffen) gemäß Anlage 8 der OGeWV beurteilt. Ein guter chemischer Zustand ist vorliegend nicht gegeben, da, wie eben festgestellt, Überschreitungen von ubiquitären prioritären Stoffen bei Quecksilber und Quecksilberverbindungen sowie PAK vorliegen.

Bewertung der Auswirkungen auf die biologischen Qualitätskomponenten

Im Rahmen der Auswirkungen des Vorhabens ist eine Verschlechterung jedenfalls dann gegeben, wenn sich die biologischen QK eines Wasserkörpers im Sinne der Rechtsprechung des EuGH verschlechtern. Gemessen daran verursacht das Vorhaben keine Auswirkungen, die zu einem Abweichen vom Ist-Zustand oder zu einer veränderten Einstufung der Zustandsbewertung im Sinne der o. g. Verschlechterung führen können. Die zu erwartenden Auswirkungen sind überwiegend baubedingt und somit nur temporär und reversibel. Mögliche Beeinträchtigungen können u. a. durch die Maßnahmen 1M_{FFH} und 4M_{FFH} sowie mit den in dieser Genehmigung festgelegten Nebenbestimmungen (vgl. A IV 4 und 6) so minimiert werden, dass es zu keiner Verschlechterung der Zustandsklasse kommt. Gleiches gilt auch hinsichtlich möglicher anlagebedingter Wirkungen. Der Flächenbedarf innerhalb des Gewässers betrifft ausschließlich Bereiche, deren morphologische Verhältnisse bereits infolge der Bestandsbauwerke verändert sind. Ein zusätzlicher Flächenbedarf von Gewässerflächen ist vorhabenbedingt lediglich für die Kolksicherung erforderlich. Da dieser mit 190 m² relativ gering ausfällt, hat er keinen nennenswerten Einfluss auf die Beschaffenheit des Gewässers. Unter Berücksichtigung dessen, dass die Herstellung von Kolken die Gewässerstruktur zudem eher verbessert, kann eine Verschlechterung des ökologischen Zustandes ausgeschlossen werden.

Bewertung der Auswirkungen auf den chemischen Zustand

Bezüglich des chemischen Zustandes sind keine nachteiligen Veränderungen zu erwarten. Bauzeitliche Beeinträchtigungen, insbesondere Wassertrübungen durch mineralische Trübstoffe sowie Gewässerverunreinigungen durch Schadstoffe von Baumaschinen und Fahrzeugen (Kraft- und Schmierstoffe, Hydrauliköle und dergleichen) sowie von schädlichen Baustoffen bei Wasserbauarbeiten, sind durch entsprechende Sorgfalt vermeidbar. Zur Gewährleistung dessen wurden neben der planerisch festgeschriebenen Vermeidungsmaßnahme 1M_{FFH} und 4M_{FFH} zusätzlich die Nebenbestimmungen unter A IV 6 in die Plangenehmigung aufgenommen.

Bewertung der Auswirkungen auf die fristgerechte Erreichung der Bewirtschaftungsziele

Nach dem aktuellen Bewirtschaftungsplan für den deutschen Teil der Flussgebietsgemeinschaft Elbe ist für den OWK „Zschopau-3“ als Bewirtschaftungsziel bis 2027 ein guter ökologischer Zustand und ein guter chemischer Zustand zu erreichen. Für die Zielerreichung sind gemäß des aktuellen Maßnahmenprogramms für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Elbe eine Reihe von Verbesserungsmaßnahmen vorgesehen.

Die zur Verbesserung des ökologischen Zustandes sowie des chemischen Zustandes geplanten Maßnahmen werden aufgrund der zu vernachlässigbaren vorhabenbedingten Auswirkungen auf das Gewässer nicht behindert.

Grundwasserkörper „Untere Zschopau“

Der GWK befindet sich in einem schlechten chemischen und guten mengenmäßigen Zustand.

Auswirkungen

Im Zuge der Herstellung der Kleinverpresspfähle des Brückenbauwerkes BW 01 kann es durch baubedingten Schadstoffeintrag zur Beeinflussung des Grundwasserleiters kommen.

Bewertung der Auswirkungen

Vorhabenbedingt ergibt sich keine Verschlechterung des aktuell als „schlecht“ eingestuften chemischen Zustands. Dies wird durch Vermeidungsmaßnahmen 1M_{FFH} und 4M_{FFH} sowie die zu dieser Genehmigung aufgenommenen Nebenbestimmungen (vgl. A IV 6) sichergestellt. Hinsichtlich der möglichen Beeinflussung durch die Herstellung der Kleinverpressbohrpfähle ist festzustellen, dass diese den Grundwasserleiter nur geringfügig auf begrenztem Raum beeinflussen. Eine vorhabenbedingte Verschlechterung des chemischen Zustandes des GWK ist damit ausgeschlossen.

Bewertung der Auswirkungen auf die fristgerechte Erreichung der Bewirtschaftungsziele

Für den derzeit als „schlecht“ eingestuften chemischen Zustand wird das Bewirtschaftungsziel eines guten chemischen Zustandes nach Fristverlängerung bis zum Jahr 2027 angestrebt. Das Bewirtschaftungsziel eines guten mengenmäßigen Zustandes ist bereits erreicht. Gemäß dem aktuellen Maßnahmenprogramm ist im Hinblick auf den chemischen Zustand eine Reihe von Verbesserungsmaßnahmen vorgesehen. Diese Maßnahmen werden durch das Vorhaben nicht behindert.

Umfassende Ausführungen hinsichtlich der Anforderungen an die WRRL finden sich in der Planunterlage, Unterlage 19.4.

6.4 Begründung wasserrechtliche Nebenbestimmungen

Die Nebenbestimmungen unter A IV 6 sollen den Schutz des Gewässers während der Baumaßnahme gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, 6, 32 und 38 Abs. 4 WHG sowie § 24 Abs. 3 Nr. 3 SächsWG gewährleisten. Insbesondere sollen sie sicherstellen, dass es durch das Vorhaben zu keinen Beeinträchtigungen der aquatischen Lebensgemeinschaft kommt. So wird sichergestellt, dass jede vermeidbare Beeinträchtigung des Gewässers durch die Baumaßnahme unterbleibt und nachteilige Auswirkungen auf Dritte verhindert werden. Damit wird die Beachtung der Grundsätze der §§ 5, 6 WHG gewährleistet. Die Nebenbestimmung 6.4 dient der Information der zuständigen Wasserbehörde sowie der gleichzeitig in ihrem Aufgabenbereich berührten Abfall- und Bodenschutzbehörde und soll es diesen ermöglichen, rechtzeitig die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Gewässer einzuleiten. Sie hat ihre Grundlage in § 106 Abs. 2 SächsWG.

Die Nebenbestimmungen 6.8 beruhen auf Forderungen der unteren Wasserbehörde. Sie sollen die Einhaltung der Bewirtschaftungsziele des § 27 WHG und damit insbesondere sicherstellen, dass es zu keiner Verschlechterung des ökologischen und chemischen Zustandes von Gewässern kommt.

7 Sonstige öffentliche und private Belange

Weitere Belange (bspw. Abfall, Bodenschutz etc.) sind durch das Vorhaben ebenfalls betroffen. Dazu ist überwiegend kein Regelungsbedarf der Plangenehmigungsbehörde

gegeben, da das Benehmen mit den Trägern öffentlicher Belange, insbesondere mit dem Landkreis Mittelsachsen, hergestellt wurde. Um sicherzustellen, dass die Merkblätter „Allgemeine Hinweise zum Abfallrecht“ und „Allgemeine Hinweise zum Bodenschutz“ des Landratsamtes Mittelsachsen jeweils in der aktuellen Fassung Stand 04/2019 umgesetzt werden, wurde die Nebenbestimmung A IV 5 erlassen.

VI Stellungnahmen anerkannter Naturschutzvereinigungen

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)

Schreiben vom 26. September 2019

Der BUND stimmt dem Vorhaben zu.

Er weist darauf hin, dass im Falle der Erforderlichkeit eines Abfischens dieses durch Fachpersonal zu erfolgen habe. Auch bitte er darum beim Auffinden nicht erwarteter Arten informiert zu werden.

Der Vorhabenträger hat zugesagt, die Hinweise im Rahmen der Bauausführung zu beachten.

VII Zusammenfassung/Gesamtabwägung

Die Festsetzung einer öffentlichen Verkehrsfläche bedarf der Rechtfertigung durch Gründe des Allgemeinwohls. Die beachtlichen Allgemeinbelange müssen dabei umso gewichtiger sein, je stärker die Festsetzungen die Befugnisse von Eigentümern und sonstigen in schützenswerten Belangen Betroffenen einschränken. Nach Abwägung der betroffenen öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltauswirkungen unter- und gegeneinander wird die Maßnahme unter Beachtung der festgesetzten Nebenbestimmungen insgesamt für rechtlich zulässig gehalten. Verstöße gegen striktes Recht sind nicht ersichtlich.

VIII Sofortvollzug

Die sofortige Vollziehbarkeit der Plangenehmigung ergibt sich aus § 39 Abs. 10 Sächs-StrG. Danach hat die Anfechtungsklage gegen die Plangenehmigung keine aufschiebende Wirkung.

IX Kostenentscheidung

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 SächsVwKG. Die Vorhabenträgerin ist gem. § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SächsVwKG von der Zahlung einer Gebühr befreit. Davon unberührt bleiben entstandene Auslagen gemäß § 13 SächsVwKG.

D Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Chemnitz, Zwickauer Straße 56, 09112 Chemnitz schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Eine Person oder eine Vereinigung im Sinne des § 6

Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung ihrer Klage gegen die Plangenehmigung dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Klage kann beim Verwaltungsgericht Chemnitz auch elektronisch erhoben werden nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Anfechtungsklage gegen die Plangenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO) kann beim Verwaltungsgericht Chemnitz, Zwickauer Str. 56, 09112 Chemnitz, gestellt werden.

gez. Walter Bürkel
Vizepräsident der LDS